

19.03.12**Unterrichtung**
durch das Europäische Parlament**Entschließungen des Europäischen Parlaments**

Das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 13. bis 16. Februar 2012 die nachstehend aufgeführten Texte angenommen. Sie wurden dem Bundesrat mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 12. März 2012 zugeleitet.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012 zu den aktuellen politischen Entwicklungen in Ungarn (2012/2511(RSP)).....3

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012 zu der bevorstehenden Präsidentschaftswahl in Russland (2012/2505(RSP)).....8

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012 zur Lage in Syrien (2012/2543(RSP)).....13

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012 zur Position des Europäischen Parlaments zur 19. Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen (2012/2530(RSP)).....19

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012 zur Todesstrafe in Belarus, insbesondere zu den Fällen Dsmitry Kanawalau und Uladsislau Kawaljou.....30

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012 zu den jüngsten Entwicklungen in Ägypten (2012/2541(RSP)).....34

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012 zur Todesstrafe in Japan (2012/2542(RSP)).....39

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012 zu den aktuellen politischen Entwicklungen in Ungarn (2012/2511(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 2, 3, 4, 6 und 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 49, 56, 114, 167 und 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), in denen es um die Achtung, die Förderung und den Schutz der Grundrechte geht,
- unter Hinweis auf das Grundgesetz Ungarns, das am 18. April 2011 von der Nationalversammlung der Republik Ungarn angenommen wurde und am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist (nachfolgend als „neue Verfassung“ bezeichnet), und auf die Übergangsbestimmungen zum Grundgesetz Ungarns, die am 30. Dezember 2011 von der Nationalversammlung angenommen wurden (nachfolgend als „Übergangsbestimmungen“ bezeichnet),
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen Nr. CDL(2011)016 und CDL(2011)001 der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) zur neuen ungarischen Verfassung und zu drei rechtlichen Fragen, die sich aus dem Verfahren der Ausarbeitung der neuen ungarischen Verfassung ergeben,
- unter Hinweis seine Entschlüsse vom 10. März 2011 zum Mediengesetz in Ungarn¹ und vom 5. Juli 2011 zu der geänderten ungarischen Verfassung²,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission zu Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union mit dem Titel „Wahrung und Förderung der Grundwerte der Europäischen Union“ (COM(2003)0606),
- unter Hinweis auf die Einsetzung einer hochrangigen Gruppe für Medienfreiheit und Pluralismus durch Neelie Kroes, Vizepräsidentin der Kommission, im Oktober 2011,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Rates und der Kommission in der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments am 18. Januar 2012 über die aktuellen politischen Entwicklungen in Ungarn und auf die Anhörung im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres am 9. Februar 2012,
- unter Hinweis auf die Entscheidung der Kommission vom 17. Januar 2012, beschleunigte Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn einzuleiten, die sich auf die Unabhängigkeit der ungarischen Zentralbank und der ungarischen Datenschutzbehörden sowie Maßnahmen im Justizwesen beziehen,
- gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union gemäß Artikel 2 EUV auf die Werte der

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0094.

² Angenommene Texte, P7_TA(2011)0483.

- Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und auf die eindeutige Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der EMRK gründet, sowie ferner auf die Anerkennung der Rechtsgültigkeit dieser Rechte, Freiheiten und Grundsätze, was sich auch an dem bevorstehenden Beitritt der EU zur EMRK zeigt;
- B. in der Erwägung, dass die gegenwärtigen und künftigen Mitgliedstaaten und die EU dafür Sorge tragen müssen, dass der Inhalt der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und die darin festgelegten Verfahren den Rechtsvorschriften und Werten der EU, die insbesondere in den Kopenhagener Kriterien, der Charta der Grundrechte und der EMRK verankert sind, entsprechen und dass angenommene Rechtsvorschriften in Geist und Buchstaben nicht im Widerspruch zu diesen Werten und Instrumenten stehen;
 - C. in der Erwägung, dass Ungarn am 18. April 2011 eine neue Verfassung angenommen hat und die Annahme und mehrere Bestimmungen dieser Verfassung vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 5. Juli 2011 kritisiert wurden, in der die Regierung Ungarns aufgefordert wurde, sich den Fragen und Bedenken zu widmen, die die Venedig-Kommission thematisiert hat, und in der die Kommission aufgefordert wurde, eine detaillierte Überprüfung und Analyse der neuen Verfassung und der darin geregelten Grundlagengesetze durchzuführen, um zu ermitteln, ob sie mit Geist und Buchstaben des Besitzstands der Union und insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang stehen;
 - D. in der Erwägung, dass der Erlass von Grundlagengesetzen in zahlreichen Bereichen Grund zur Besorgnis gibt, vor allem in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz, die Unabhängigkeit der Zentralbank, die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde, die fairen Bedingungen im politischen Wettstreit und für den politischen Wechsel sowie im Hinblick auf das sogenannte Stabilitätsgesetz, mit dem die Regelung des Einkommensteuerrechts einer Zweidrittelmehrheit unterworfen wird, und in Bezug auf die Grundlagengesetze, mit denen der gegenwärtigen Mehrheit das exklusive Recht zur Ernennung von Amtsträgern für einen unüblich langen Zeitraum verliehen und dadurch der Handlungsspielraum künftiger Regierungen beeinträchtigt wird;
 - E. in der Erwägung, dass die neue Präsidentin der ungarischen Justizbehörde und die Oberstaatsanwaltschaft das Recht auf Zuweisung von Fällen zu Gerichten haben werden und damit gegen den Justizgewährungsanspruch, das Recht auf ein faires Verfahren und die Unabhängigkeit der Justiz verstößen wird;
 - F. in der Erwägung, dass gemäß der neuen Verfassung und ihrer Übergangsbestimmungen der Oberste Gerichtshof in „Kúria“ umbenannt und die sechsjährige Amtszeit des bisherigen Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofs vorzeitig nach zwei Jahren beendet wurde;
 - G. in der Erwägung, dass in der neuen Verfassung die Herabsetzung des verbindlichen Ruhestandsalters von Richtern und Staatsanwälten – ausgenommen der Präsident der „Kúria“ und der Oberstaatsanwalt – von zuvor 70 Jahren auf 62 Jahre festgelegt ist, was eine Diskriminierung darstellen kann und dazu führen wird, dass etwa 300 Richter in den Ruhestand versetzt werden, was ein schwerwiegender Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz ist;
 - H. in der Erwägung, dass gemäß den Bestimmungen der neuen Verfassung nur noch ein Bürgerbeauftragter an die Stelle des vorherigen Systems mit vier Bürgerbeauftragten des Parlaments tritt, die sechsjährige Amtszeit des Bürgerbeauftragten für Datenschutz und

Informationsfreiheit vorzeitig beendet wird und seine Befugnisse auf eine neu gegründete Behörde übertragen werden, was ein schwerwiegender Eingriff in seine Unabhängigkeit ist;

- I. in der Erwägung, dass das Parlament Ungarns mehrere rückwirkend geltende Gesetze angenommen und damit gegen einen der Grundsätze des europäischen Rechts – das Rückwirkungsverbot – verstößen hat;
- J. in der Erwägung, dass das unlängst angenommene Gesetz über Kirchen und Glaubensgemeinschaften ungewöhnlich restriktive Vorschriften über deren Registrierung enthält und festlegt, dass diese einer Billigung durch das Parlament mit Zweidrittelmehrheit unterliegt;
- K. in der Erwägung, dass gemäß den Bestimmungen der Verfassung die Befugnisse des Verfassungsgerichts Ungarns zur Prüfung von Haushaltsgesetzen beträchtlich eingeschränkt wurden;
- L. in der Erwägung, dass es – wie auch von der Venedig-Kommission in ihrem Bericht zum Ausdruck gebracht – Anlass zu Bedenken gibt, wenn in zahlreichen Angelegenheiten die Regelung der Einzelheiten durch Grundlagengesetze, deren Erlass eine Zweidrittelmehrheit erfordert, vorgesehen ist und darunter auch Angelegenheiten sind, für die das normale politische Verfahren angewandt werden sollte und über die üblicherweise mit einfacher Mehrheit entschieden wird;
- M. in der Erwägung, dass die Vizepräsidentin der Kommission, Viviane Reding, bekräftigt hat, die Kommission beabsichtige zu prüfen, ob die Neuordnung der Justiz in Ungarn deren Unabhängigkeit beeinträchtigt; in der Erwägung, dass die Vizepräsidentin der Kommission, Neelie Kroes, und die Vorsitzende der hochrangigen Gruppe für Medienfreiheit und Pluralismus, Vaira Viķe-Freiberga, sich wiederholt besorgt über die Medienfreiheit und den Medienpluralismus in Ungarn geäußert haben;
- N. in der Erwägung, dass der Präsident der Kommission, José Manuel Barroso, am 18. Januar 2012 bekräftigt hat, dass neben den rechtlichen Aspekten Bedenken hinsichtlich des Zustands der Demokratie in Ungarn laut wurden, und dass er die staatlichen Organe Ungarns aufgerufen hat, die Grundsätze der Demokratie und der Freiheit zu achten und diese nicht nur in Vorschriften niederzulegen, sondern ihnen auch in der Praxis und im politischen und gesellschaftlichen Leben in Ungarn Geltung zu verschaffen;
- O. in der Erwägung, dass die Kommission am 17. Januar 2012 Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn in drei Angelegenheiten eingeleitet hat, nämlich in Bezug auf die Unabhängigkeit der ungarischen Zentralbank, die Herabsetzung des verbindlichen Ruhestandsalters von Richtern im Grundgesetz Ungarns und die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde, und dass sie die staatlichen Stellen Ungarns außerdem um weitere Informationen über die Unabhängigkeit der Justiz ersucht hat;
- P. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 15. Dezember 2010 über die Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2009) und die wirksame Umsetzung nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon¹ ein Tätigwerden im Sinne der Mitteilung aus dem Jahr 2003 zu Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union fordert, um ein transparentes und schlüssiges Vorgehen bei möglichen

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0483.

Menschenrechtsverletzungen festzulegen und Artikel 7 EUV auf der Grundlage der neuen Grundrechte-Architektur entsprechend anzuwenden;

- Q. in der Erwägung, dass die Regierung Ungarns und insbesondere der Ministerpräsident Ungarns in seinem Schreiben an die Kommission und vor dem Europäischen Parlament sich bereiterklärt haben, die Probleme anzugehen, die zu den Vertragsverletzungsverfahren geführt haben, die fraglichen Rechtsvorschriften zu ändern und außerhalb dieser Rechtsstreitigkeiten auch weiterhin mit den Organen der Europäischen Union zusammenzuarbeiten;
- R. in der Erwägung, dass es eine der Aufgaben des Europäischen Parlaments ist, die Achtung der Grundrechte, Grundfreiheiten und Grundsätze in allen 27 Mitgliedstaaten zu überwachen, wie es im Besitzstand der Union verankert ist;
- 1. erklärt sich zutiefst besorgt über die Lage in Ungarn in Bezug auf die Praxis der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung und den Schutz der Menschenrechte und der sozialen Rechte, die Gewaltenteilung, die Gleichheit und das Diskriminierungsverbot;
- 2. fordert die Regierung Ungarns im Interesse sowohl der Bürger Ungarns als auch der Europäischen Union auf, den Empfehlungen, Einwänden und Aufforderungen der Kommission, des Europarats und der Venedig-Kommission in den genannten Angelegenheiten Genüge zu tun, die einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechend zu ändern und dabei die Grundwerte und Normen der Europäischen Union zu achten;
- 3. nimmt Kenntnis von der Zusage der Kommission, des Europarats und der Venedig-Kommission, die Rechtsvorschriften Ungarns sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob sie nicht nur mit den Buchstaben, sondern auch mit dem Geist der europäischen Rechtsvorschriften im Einklang stehen;
- 4. fordert die Kommission als Hüterin der Verträge auf, die etwaigen Änderungen und die Durchführung der besagten Rechtsvorschriften und deren Vereinbarkeit mit Geist und Buchstaben der europäischen Verträge genau zu überwachen und sorgfältige Prüfungen durchzuführen, damit
 - a. die vollständige Unabhängigkeit der Justiz und insbesondere gewährleistet ist, dass die ungarische Justizbehörde, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte generell frei von politischem Einfluss sind und die Amtszeit unabhängig ernannter Richter nicht willkürlich verkürzt werden kann;
 - b. die Regelungen über die ungarische Nationalbank mit den Rechtsvorschriften der EU vereinbar sind;
 - c. die institutionelle Unabhängigkeit in Bezug auf Datenschutz und Informationsfreiheit wiederhergestellt und im Wortlaut und bei der Anwendung des einschlägigen Gesetzes garantiert wird;
 - d. die Befugnis des Verfassungsgerichts zur Prüfung sämtlicher Gesetze in vollem Umfang wiederhergestellt wird, einschließlich des Rechts auf Prüfung von Haushalts- und Steuergesetzen;
 - e. die Medienfreiheit und der Medienpluralismus im Wortlaut und bei der Durchführung

- des ungarischen Mediengesetzes garantiert werden, vor allem im Hinblick auf die Beteiligung von Vertretern der Zivilgesellschaft und der Opposition im Medienrat;
- f. das neue Wahlgesetz den demokratischen Normen der EU entspricht und der Grundsatz des politischen Wechsels geachtet wird;
 - g. das Recht auf Ausübung politischer Opposition auf demokratischem Wege innerhalb und außerhalb der Institutionen gewährleistet ist;
 - h. das Gesetz über Kirchen und Glaubensgemeinschaften die Grundsätze der Gewissensfreiheit achtet und auch davon Abstand genommen wird, die Registrierung von Glaubensgemeinschaften einer Billigung durch das Parlament Ungarns mit Zweidrittelmehrheit zu unterwerfen;
5. fordert die Kommission auf, die vollständige Stellungnahme der Venedig-Kommission zu dem Legislativpaket aus der neuen Verfassung, den Übergangsbestimmungen und den Grundlagengesetzen anzufordern und die Zusammenarbeit mit dem Europarat in diesen Angelegenheiten fortzusetzen;
 6. fordert den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres auf, in Zusammenarbeit mit der Kommission, dem Europarat und der Venedig-Kommission weiterzuverfolgen, ob und wie die in Ziffer 4 dieser Entschließung niedergelegten Empfehlungen der Kommission und des Europäischen Parlaments umgesetzt wurden und hierzu einen Bericht vorzulegen;
 7. fordert die Konferenz der Präsidenten auf, nach Kenntnisnahme des in Ziffer 6 genannten Berichts die Einleitung der notwendigen Maßnahmen zu prüfen, auch solcher gemäß Artikel 74e der Geschäftsordnung und gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europarat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Agentur für Grundrechte, der OSZE und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012 zu der bevorstehenden Präsidentschaftswahl in Russland (2012/2505(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation, das 1997 in Kraft getreten ist und dessen Gültigkeit solange verlängert wird, bis es durch ein neues Abkommen ersetzt wird,
 - unter Hinweis auf die laufenden Verhandlungen über ein neues Abkommen, mit dem ein neuer umfassender Rahmen für die Beziehungen zwischen der EU und Russland geschaffen werden soll, sowie auf die 2010 in Gang gesetzte „Partnerschaft für Modernisierung“,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse zu Russland, insbesondere seine Entschlüsse vom 14. Dezember 2011 zu dem bevorstehenden Gipfeltreffen EU-Russland am 15. Dezember 2011 und dem Ergebnis der Duma-Wahl vom 4. Dezember 2011¹ und vom 7. Juli 2011 zu den Vorbereitungen auf die Wahlen zur russischen Staatsduma im Dezember 2011²,
 - unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Wahlbeobachtungsmission des BDIMR der OSZE vom 12. Januar 2012 über die Wahl zur Staatsduma vom 4. Dezember 2011,
 - unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Wahlbeobachtungsmission der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 23. Januar 2012 über die Parlamentswahl in Russland und auf die Erklärung der im Anschluss an die Wahl nach Russland entsandten Delegation vom 21. Januar 2012,
 - unter Hinweis auf die Konsultationen zwischen der EU und Russland zu Menschenrechtsfragen und insbesondere die letzte Tagung, die in diesem Rahmen am 29. November 2011 stattgefunden hat,
 - unter Hinweis auf die am 6. Dezember 2011 von der Hohen Vertreterin der Union, Catherine Ashton, abgegebene Erklärung zur Wahl zur Duma in der Russischen Föderation, ihre am 14. Dezember 2011 in Straßburg gehaltene Rede zum Gipfeltreffen EU-Russland und ihre Rede vom 1. Februar 2012 zur politischen Lage in Russland,
 - unter Hinweis auf die am 15. Dezember 2011 im Anschluss an das Gipfeltreffen EU-Russland abgegebene Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, Herman Van Rompuy,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass eine verstärkte Zusammenarbeit und gutnachbarschaftliche Beziehungen zwischen der EU und Russland von grundlegender Bedeutung für Stabilität,

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0575.

² Angenommene Texte, P7_TA(2011)0335.

Sicherheit und Wohlstand in Europa sind; in der Erwägung, dass eine strategische Partnerschaft zwischen der EU und Russland nur auf der Grundlage gemeinsamer Werte aufgebaut werden kann;

- B. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Achtung und den Schutz der Menschenrechte sowie die Achtung gemeinsam vereinbarter demokratischer Grundsätze, Wahlbestimmungen und -verfahren weiterhin Besorgnis über die Entwicklungen in der Russischen Föderation besteht; in der Erwägung, dass die Russische Föderation Vollmitglied des Europarates und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist und sich damit den Grundsätzen der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte verpflichtet hat;
- C. in der Erwägung, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 12. April 2011 Kritik an den schwerfälligen Registrierungsverfahren für politische Parteien in Russland geäußert hat, die nicht den Wahlstandards des Europarates und der OSZE entsprechen; in der Erwägung, dass der politische Wettbewerb und der Pluralismus in Russland durch die Einschränkung der Registrierung von politischen Parteien und Kandidaten beeinträchtigt werden;
- D. in der Erwägung, dass die allgemeinen Wahlvorschriften trotz der unlängst ergriffenen begrenzten Maßnahmen zur Verbesserung des Wahlrechts immer noch übermäßig komplex sind und dass die Opposition durch die uneinheitliche Anwendung der Vorschriften diskriminiert wird;
- E. in der Erwägung, dass Präsident Medwedew in einer Rede vor der Duma am 22. Dezember 2011 einige Änderungen des politischen Systems angekündigt hat, zu denen die Einrichtung eines neuen unabhängigen öffentlich-rechtlichen Fernsehens, vereinfachte Verfahren für Parteien und Präsidentschaftskandidaten, die Wiedereinführung der Direktwahl der Gouverneure der Föderationssubjekte und Untersuchungen in Fällen von Wahlbetrug gehörten;
- F. in der Erwägung, dass bei der Wahl zur Duma vom 4. Dezember 2011 gemäß dem Abschlussbericht der Wahlbeobachtungsmission des BDIMR der OSZE die Standards freier und fairer Wahlen missachtet wurden und die Wahl durch identische Positionen des Staates und der Regierungspartei sowie die fehlende Unabhängigkeit der Wahlbehörde, die Parteilichkeit der Medien und das staatliche Eingreifen auf verschiedenen Ebenen gekennzeichnet war; in der Erwägung, dass dem Bericht zufolge bei der Wahl zur Duma zahlreiche Verfahrensfehler und offensichtliche Manipulationen begangen wurden und ernst zunehmende Hinweise auf mit gefälschten Wahlzetteln gefüllte Wahlurnen vorliegen;
- G. in Erwägung des Schlussberichts der inländischen Wahlbeobachtungsorganisation Golos, in dem es heißt, dass die Wahl weder frei noch fair verlaufen sei und weder der russischen Wahlgesetzgebung noch internationalen Wahlstandards entsprochen habe und dass grundlegende Wahlprinzipien – Wettbewerb gleichberechtigter Konkurrenten, Neutralität der Behörden, Unabhängigkeit der Wahlausschüsse, Abstimmung in Übereinstimmung mit den Gesetzen, korrekte Auszählung der Stimmen – verletzt worden seien;
- H. in der Erwägung, dass die Bevölkerung Russlands nach der Wahl zur Duma vom 4. Dezember 2011 mit zahlreichen Massendemonstrationen ihren Wunsch nach mehr Demokratie, freien und fairen Wahlen und einer umfassenden Reform des Wahlsystems bekundet hat, insbesondere die Demonstranten, die ein weißes Band trugen;

- I. in der Erwägung, dass der politische Pluralismus eine der Säulen der Demokratie und der modernen Gesellschaft sowie eine der Grundlagen politischer Legitimität ist; in der Erwägung, dass bei den Vorbereitungen für die Präsidentschaftswahl ein freies und faires Verfahren mit gleichen Chancen für alle Kandidaten garantiert sein muss; in der Erwägung, dass aufgrund der Registrierungsverfahren erneut bestimmte Kandidaten von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen wurden;
 - J. in der Erwägung, dass sich die Beziehungen zwischen der EU und Russland in den letzten Jahrzehnten weiterentwickelt haben, was eine tiefgreifende und umfassende Verflechtung herbeigeführt hat, die in Zukunft zweifelsohne noch enger werden wird; in der Erwägung, dass der Abschluss eines Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der EU und der Russischen Föderation weiterhin von größter Bedeutung für den Ausbau und die Intensivierung der Zusammenarbeit beider Seiten ist;
 - K. in der Erwägung, dass Russland den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zweimal daran gehindert hat, eine Resolution zur Krise in Syrien zu verabschieden, in der eine Unterstützung des Plans der Arabischen Liga gefordert wurde, der auch von der EU unterstützt wird;
1. nimmt die Berichte des BDIMR der OSZE und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über die Wahl zur Duma zur Kenntnis, in denen festgestellt wurde, dass die Wahl zur Duma die von der OSZE festgelegten Wahlstandards nicht erfüllte und von identischen Positionen des Staates und der Regierungspartei, Verfahrensfehlern, offensichtlichen Manipulationen und der fehlenden Unabhängigkeit der Wahlbehörde gekennzeichnet war;
 2. erklärt sich besorgt darüber, dass das Wahlergebnis (die Zusammensetzung der Duma) keine Verbesserungen in Bezug auf die Aufgaben und den Einfluss der Duma im politischen System Russlands mit sich bringen wird;
 3. fordert seine Delegation im Ausschuss für parlamentarische Kooperation EU-Russland auf, die Themen Demokratie, Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit gegenüber den russischen Gesprächspartnern ständig zur Sprache zu bringen; fordert darüber hinaus eine Überprüfung der Tätigkeiten des Ausschusses für parlamentarische Kooperation EU-Russland und die Intensivierung des Dialogs mit der außerparlamentarischen Opposition und der Zivilgesellschaft;
 4. nimmt zur Kenntnis, dass unlängst Forderungen nach einer Annulierung der Wahl zur Staatsduma geäußert wurden, und fordert die staatlichen Organe Russlands auf, allen Berichten über Betrug und Einschüchterung weiterhin umfassend und transparent nachzugehen, damit die Verantwortlichen bestraft werden können und die Abstimmung dort, wo Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, wiederholt werden kann; betont, dass das Wahlgesetz Russlands Einsprüche und Korrekturen vorsieht; weist jedoch darauf hin, dass der Zentrale Wahlausschuss Beschwerden weder transparent noch effizient und zügig bearbeitet hat; bedauert, dass fast 3 000 Beschwerden gegen Fälle von Befugnisüberschreitungen im Zusammenhang mit den Wahlen, Wahlbetrug und Wahlrechtsverstößen in einzelnen Wahlkreisen von den zuständigen Gerichten zurückgewiesen wurden und einige noch anhängig sind;
 5. nimmt zur Kenntnis, dass Präsident Medwedew umfassende Änderungen des politischen Systems angekündigt hat, die auch die dringend benötigte Vereinfachung der Vorschriften

für die Registrierung politischer Parteien einschließen; fordert darüber hinaus konkrete Zusagen, die Probleme im Zusammenhang mit der Medien-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit anzugehen; bekraftigt die Bereitschaft der EU zur Zusammenarbeit mit Russland, so auch im Rahmen der Partnerschaft für Modernisierung, um die Achtung der Grund- und Menschenrechte und die Leistungsfähigkeit eines unabhängigen rechtsstaatlichen Systems in Russland zu verbessern;

6. fordert die Regierung Russlands auf, eine Reihe von Legislativvorschlägen gemäß den Empfehlungen der OSZE vorzulegen, die darauf abzielen, ein wirklich demokratisches politisches System aufzubauen, darunter auch Reformen, mit denen die Vorschriften für die Registrierung von politischen Parteien und Präsidentschaftskandidaten vereinfacht werden und mit denen die restriktive Anwendung der Vorschriften unterbunden wird, damit so schnell wie möglich für wirklich freie und faire Wahlen gesorgt ist;
7. betont, dass in den friedlichen Demonstrationen in Russland der Wunsch der Bevölkerung Russlands nach freien und fairen Wahlen zum Ausdruck kommt; fordert die staatlichen Organe Russlands auf, die aktuellen Massenversammlungen zum Anlass zu nehmen, um die notwendigen Reformen für mehr Demokratie, politische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit einzuleiten, wozu auch die Reform des Wahlgesetzes gemäß den Standards des Europarats und der OSZE zählt; fordert die staatlichen Organe Russlands auf, diese Standards auch in der Praxis einzuhalten, um im März eine freie und demokratische Präsidentschaftswahl mit gleichen Chancen für alle Kandidaten zu gewährleisten;
8. verurteilt das harte Vorgehen der Polizei bei friedlichen Demonstrationen gegen Unregelmäßigkeiten bei der Wahl und gegen Wahlbetrug, über das internationale Beobachter berichtet haben und das durch Videoaufnahmen einfacher Bürger belegt ist; fordert die staatlichen Organe Russlands auf, die Versammlungsfreiheit und die Meinungsfreiheit im Einklang mit der Verfassung der Russischen Föderation in vollem Umfang zu achten;
9. weist erneut darauf hin, dass die Einschränkungen des politischen Pluralismus im Vorfeld der Wahl zur Duma zu den größten Mängeln dieser Wahl zählten; erklärt sich besorgt über den Ausschluss von Kandidaten der Opposition von der Präsidentschaftswahl am 4. März 2012, wodurch der politische Wettbewerb und der Pluralismus weiter untergraben werden;
10. fordert die staatlichen Organe Russlands auf, mit der Opposition in einen Dialog zu treten, und bedauert die Entscheidung, Oppositionsführer Grigori Jawlinski nicht als Kandidat für die Präsidentschaftswahl zuzulassen, wodurch auch verhindert wird, dass seine Partei Beobachter stellt;
11. fordert die OSZE, den Europarat und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, den Untersuchungen der Unregelmäßigkeiten weiter nachzugehen und die Vorbereitungen der Präsidentschaftswahl und die Durchsetzung der Wahlvorschriften genau zu überwachen, womit sich die staatlichen Organe Russlands bereits einverstanden erklärt haben;
12. stellt fest, dass zur Überwachung der Präsidentschaftswahl in Russland etwa 600 internationale Beobachter erwartet werden (vom BDIMR der OSZE, von der Wahlbeobachtungsmission der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, von der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und von der Gemeinschaft Unabhängiger

- Staaten); betont, dass internationale und nationale Wahlbeobachter landesweit eingesetzt werden sollten, damit eine gründliche Überwachung des Wahlgangs gemäß den Standards des BDIMR der OSZE sichergestellt ist; fordert die staatlichen Organe Russlands auf, Einmischungen und Behinderungen, wie sie im Zusammenhang mit der Wahl zur Duma gemeldet wurden, zu unterlassen;
13. fordert den Untersuchungsausschuss erneut auf, vorbehaltlos umfassende und gründliche Ermittlungen zum Tod von Sergei Magnizki durchzuführen, rasch konkrete Schlussfolgerungen vorzulegen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen; fordert, dass der Rat, falls die staatlichen Organe Russlands weiterhin untätig bleiben, Maßnahmen wie ein EU-weites Reiseverbot und das Einfrieren der Vermögenswerte derjenigen in Betracht zieht, die der Folter und des Todes von Sergei Magnizki bzw. der Vertuschung des Falls für schuldig befunden wurden;
14. erklärt sich zutiefst besorgt darüber, dass die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Extremismus missbräuchlich angewendet wurden, unter anderem bei der unrechtmäßigen Anwendung von Strafgesetzen gegen Organisationen der Zivilgesellschaft, wie Memorial, und religiöse Minderheiten, wie die Zeugen Jehovas und Falun Dafa, und bei dem unzulässigen Verbot ihrer Materialien wegen des Vorwurfs des Extremismus;
15. verurteilt die Annahme eines Gesetzes gegen Propaganda über die sexuelle Orientierung durch die gesetzgebende Versammlung der Stadt Sankt Petersburg auf das Schärfste; verurteilt in gleicher Weise ähnliche Gesetze, die in den Gebieten Rjasan, Archangelsk und Kostroma angenommen wurden; fordert alle staatlichen Organe Russlands auf, im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte die Freiheit der Meinungsäußerung in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität nicht mehr zu beschränken; fordert die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin auf, deutlich zu machen, dass sich die Europäische Union gegen diese Gesetze ausspricht;
16. fordert Russland nachdrücklich auf, sich dem internationalen Konsens anzuschließen und dem Sicherheitsrat zu ermöglichen, auf der Grundlage der Vorschläge der Arabischen Liga tätig zu werden, um die Krise in Syrien zu bewältigen; betont, dass Russland als ständiges Mitglied des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen seiner Verantwortung für den internationalen Frieden und die Sicherheit in vollem Umfang gerecht werden muss; fordert Russland auf, unverzüglich sämtliche Verkäufe von Waffen und militärischem Gerät an die syrische Regierung einzustellen;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation, dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu übermitteln.

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012 zur Lage in Syrien
(2012/2543(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsseungen zu Syrien,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 10. Oktober, 14. November und 1. Dezember 2011 und vom 23. Januar 2012 sowie der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. Oktober und 9. Dezember 2011 zu Syrien,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) zu Syrien vom 8. Oktober, vom 3. und 28. November und vom 2. Dezember 2011 sowie vom 1. und 4. Februar 2012,
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates 2011/782/GASP vom 1. Dezember 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/273/GASP¹ sowie seines Beschlusses im Anschluss an die Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 23. Januar 2012, die restiktiven Maßnahmen der EU gegen das syrische Regime zu verschärfen,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2012 des Rates²,
- in Kenntnis der Erklärungen der Arabischen Liga zur Lage in Syrien vom 27. August, vom 16. Oktober und vom 12., 16. und 24. November 2011 sowie vom 22. Januar und vom 12. Februar 2012, ihres Aktionsplans vom 2. November 2011 und ihrer am 27. November 2011 beschlossenen Sanktionen gegen Syrien,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des VN-Sicherheitsrates vom 3. August 2011,
- in Kenntnis der Resolution des Dritten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechte in der Arabischen Republik Syrien vom 22. November 2011,
- unter Hinweis auf den Bericht des Unabhängigen Internationalen Untersuchungsausschusses zur Arabischen Republik Syrien vom 23. November 2011,
- in Kenntnis der Resolution des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechte in der Arabischen Republik Syrien vom 2. Dezember 2011,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das

¹ ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 56.

² ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1.

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords, zu deren Vertragsparteien Syrien in allen Fällen gehört,

- gestützt auf Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass seit Beginn des gewalttätigen Vorgehens gegen friedliche Demonstranten in Syrien im März 2011 systematische Tötungen, Gewalt und Folter in dramatischem Ausmaß eskaliert sind und die syrische Armee und die syrischen Sicherheitskräfte weiterhin mit gezielten Tötungen, Folter und Massenverhaftungen reagieren; in der Erwägung, dass derzeit überall in Syrien Städte von Streitkräften unter Führung der Regierung belagert und bombardiert werden; in der Erwägung, dass der Zugang zu Lebens- und Arzneimitteln in letzter Zeit äußerst schwierig ist; in der Erwägung, dass sich für viele Syrer die Menschenrechtslage aufgrund der Gewalt und der Vertreibungen verschlechtert;
- B. in der Erwägung, dass Schätzungen der VN zufolge während des elf Monate währenden Aufstands in Syrien über 5 400 Menschen ums Leben kamen, wenngleich sich aktuelle Zahlen sehr schwer ermitteln lassen, weil einige Gebiete wie etwa Teile von Homs vollständig abgeriegelt sind; in der Erwägung, dass tausende weitere Menschen verletzt wurden, dass mindestens 69 000 verhaftet wurden, von denen 32 000 wieder freigelassen wurden, und dass ca. 12 400 in Nachbarländer geflüchtet sind; in der Erwägung, dass Berichten des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen zufolge Hunderte von Kindern getötet und Hunderte weiterer Kinder willkürlich festgenommen, gefoltert und in der Haft sexuell missbraucht wurden;
- C. in der Erwägung, dass die Bewohner der belagerten Stadt Homs ständigen massiven Bombenangriffen ausgesetzt sind und fürchten, dass das Regime einen letzten tödlichen Angriff mit Bodentruppen vorbereitet; in der Erwägung, dass am 12. Februar 2012 arabische Medien berichteten, dass syrische Panzer und Artillerie die Stadt Hama massiv bombardierten, während die Angriffe auf Homs anhielten; in der Erwägung, dass die staatlichen Organe Syriens gleichzeitig darauf beharren, sie kämpften gegen „Terrorgruppen“ und würden dies fortsetzen, bis die „Ordnung“ wieder hergestellt sei;
- D. in der Erwägung, dass die zahlreichen Versprechen von Reformen und Amnestien vonseiten Präsident Bashar Al-Assads nie eingelöst worden sind und das Regime alle Glaubwürdigkeit und Legitimität eingebüßt hat, was in der internationalen Gemeinschaft zu vielfachen Rücktrittsforderungen an den Präsidenten geführt hat;
- E. in der Erwägung, dass bei der Ausübung der unentbehrlichen Aufgabe, unabhängige Informationen über die Ereignisse in Syrien zu beschaffen, ein französischer Journalist getötet und ein niederländischer Journalist verwundet wurde; in der Erwägung, dass die syrischen Behörden internationalen Journalisten jede weitere Einreise in das Land verwehren; in der Erwägung, dass Erfahrungsberichte syrischer Flüchtlinge, Berichte von Bürgern aus Syrien selbst und Bilder, die von Mobiltelefonen aus über eigenständige Satellitenverbindungen im Internet verbreitet werden, nach wie vor die wichtigste Informationsquelle sind, die aus dem Land herausgelangt;
- F. in der Erwägung, dass die Arabische Liga beschlossen hat, um die Unterstützung des VN-

Sicherheitsrates für eine politische Lösung in Syrien zu ersuchen; in der Erwägung, dass die Russische Föderation und China am 4. Februar 2012 ihr Veto gegen eine Resolution des UN-Sicherheitsrates einlegten, in der die Forderungen der Arabischen Liga nach einem integrativen und friedlichen politischen Prozess unter syrischer Führung unterstützt wurden; in der Erwägung, dass die Beobachtermission der Arabischen Liga in Syrien am 28. Januar 2012 wegen der gravierenden Verschärfung der Lage ausgesetzt wurde;

- G. in der Erwägung, dass am 18. Januar 2012 zusätzliche restriktive Maßnahmen der EU gegen das syrische Regime in Kraft traten, nämlich das Verbot der Ausfuhr von Telekommunikationstechnik, die das syrische Regime zu Überwachungszwecken nutzen könnte, das Verbot der Investition in und der Mitwirkung an bestimmten Infrastrukturvorhaben sowie zusätzliche Einschränkungen für Geldtransfers und die Erbringung von Finanzdienstleistungen;
- H. in der Erwägung, dass am 23. Januar 2012 die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen der EU unterliegen, um weitere 22 Personen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, sowie acht Organisationen, die das Regime finanziell unterstützen, erweitert wurde;
- I. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten wegen der zunehmenden Gewalt und ernsthafter Sicherheitsbedenken ihre Botschaft in Syrien geschlossen haben; in der Erwägung, dass Frankreich, Italien, die Niederlande, Spanien, das Vereinigte Königreich, Deutschland und Belgien ihre Botschafter abberufen haben; in der Erwägung, dass der Golf-Kooperationsrat und Tunesien ihre Botschafter abberufen und beschlossen haben, die syrischen Botschafter aus ihren Hauptstädten auszuweisen;
- J. in der Erwägung, dass seit März 2011 zehntausende Syrer in der Türkei Zuflucht gesucht haben; in der Erwägung, dass die Türkei im Widerstand gegen die Gewalt in Syrien international eine immer wichtigere Rolle spielt;
- K. in der Erwägung, dass die bedrohliche Lage in Syrien bereits negative Auswirkungen auf die Lage im Libanon hat, wo ein unmittelbares Übergreifen der Gewalt über die Grenzen befürchtet wird, und sich letztlich mit nicht absehbaren Folgen auf die gesamte Region auswirken wird;
- L. in der Erwägung, dass Russland weiterhin Waffen und weiteres militärisches Material an das syrische Regime verkauft und eine Marinebasis in Syrien unterhält; in der Erwägung, dass in Bezug auf Syrien seitens der EU ein Embargo für militärische Ausrüstung in Kraft ist und dass in Zypern ein russisches Schiff abgefangen wurde und dann nach Angaben der zyprischen Behörden unter Vorspiegelung falscher Tatsachen nach Syrien weiterfuhr; in der Erwägung, dass die Umstände dieses Zwischenfalls vom Amt der Hohen Vertreterin nie offiziell und öffentlich geklärt worden sind;
- M. in der Erwägung, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Anschluss an die Sondertagung des VN-Menschenrechtsrates vom Dezember zu Syrien auf der Grundlage der Erkenntnisse des Berichts der unabhängigen Untersuchungskommission der VN forderte, den Fall Syriens wegen mutmaßlicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit an den Internationalen Strafgerichtshof zu überweisen, während der VN-Generalsekretär am 15. Januar 2012 erklärte, dass der Weg der Repression in eine Sackgasse führe;

1. bedauert, dass Russland und China im VN-Sicherheitsrat ihr Vetorecht ausgeübt haben, um den Entwurf einer Resolution zu Syrien zu blockieren, und damit gegen den Vorschlag der Arabischen Liga für einen friedlichen Übergang gestimmt haben, was vom Assad-Regime als Lizenz zur Verschärfung der Mittel der Unterdrückung vor Ort unter Einsatz schwerer Waffen und wahlloser Gewalt gegen unbewaffnete Zivilisten verstanden wurde; wiederholt seinen Aufruf an die Mitglieder des VN-Sicherheitsrates, insbesondere Russland und China, ihrer Verantwortung nachzukommen und dafür zu sorgen, dass die gewaltsame Unterdrückung des syrischen Volkes sofort beendet wird; unterstützt weiterhin die Anstrengungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten in diesem Bereich;
2. fordert die VP/HR auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um in Zusammenarbeit sowohl mit Russland als auch mit China die Annahme einer Resolution des VN-Sicherheitsrates zu bewirken;
3. fordert Russland, den größten ausländischen Waffenlieferanten der syrischen Regierung, auf, seine Waffenlieferungen nach Syrien sofort einzustellen, und fordert die EU auf, eine schwarze Liste von Unternehmen, die Waffen an Syrien liefern, aufzustellen; fordert alle EU-Akteure auf, in diesem Zusammenhang den Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren, der dazu bestimmt ist, die Ausfuhr von Gütern, die zu interner Repression eingesetzt werden oder zu regionaler Instabilität beitragen können, zu verhindern, uneingeschränkt einzuhalten;
4. verurteilt erneut nachdrücklich die brutale Unterdrückung der eigenen Bevölkerung durch das syrische Regime, insbesondere in der Stadt Homs; ist zutiefst besorgt über die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die von den syrischen Staatsorganen begangen werden, die unter anderem Massenverhaftungen, außergerichtliche Tötungen und willkürliche Verhaftungen vornehmen, Menschen verschwinden lassen und Gefangene, darunter auch Kinder, foltern und misshandeln; betont, dass den bei den Gewaltanwendungen Verletzten ärztlicher Beistand nicht vorenthalten werden darf;
5. ist besorgt darüber, dass dem Unicef-Aufruf vom 7. Februar 2012 und dem Bericht der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission für Syrien vom 23. November 2011 zufolge seit dem Beginn der gewaltsmalen Auseinandersetzungen in Syrien im März 2011 fast 400 Kinder gestorben sind und fast 380 – darunter einige unter 14 Jahren – willkürlich inhaftiert und während der Haft Folter und sexueller Gewalt ausgesetzt worden sind; verurteilt aufs Schärfste alle Verletzungen der Menschenrechte einschließlich der Kinderrechte, die von den syrischen Militär- und Sicherheitskräften begangen worden sind, und fordert die syrische Regierung auf, sämtlichen Verletzungen der Kinderrechte und anderer Menschenrechte ein Ende zu setzen;
6. spricht den Familien der Opfer sein aufrichtiges Mitgefühl aus; würdigt den Mut und die Entschlossenheit des syrischen Volkes und unterstützt nachdrücklich dessen Bestrebungen, die uneingeschränkte Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie die Sicherstellung besserer wirtschaftlicher und sozialer Bedingungen zu erreichen;
7. fordert Präsident Bashar Al-Assad und sein Regime erneut auf, unverzüglich zurückzutreten, damit in Syrien ein friedlicher und demokratischer Übergang stattfinden kann;
8. fordert das Assad-Regime auf, die Gewalt gegen das syrische Volk zu beenden, die Truppen

und Panzer aus den Großstädten zurückzuziehen und alle inhaftierten Demonstranten, politischen Gefangenen, Menschenrechtsverteidiger, Blogger und Journalisten freizulassen sowie internationalen humanitären Organisationen und Menschenrechtsorganisationen sowie internationalen Medien ungehinderten Zugang zu dem Land zu gewähren;

9. bekräftigt seine Forderung, dass die weit verbreiteten, systematischen und groben Verstöße gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die syrischen Staatsorgane und Militär- und Sicherheitskräfte unverzüglich unabhängig und auf transparente Weise untersucht werden, damit alle Verantwortlichen für diese Taten, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkommen können, von der internationalen Gemeinschaft zur Rechenschaft gezogen werden; vertritt die Auffassung, dass im Mittelpunkt der Bemühungen des VN-Sicherheitsrates, die Krise in Syrien zu beenden, klare Verfahren im Hinblick auf eine Rechenschaftspflicht stehen müssen, und bekräftigt seine Unterstützung der Forderung der Hohen Kommissarin der VN für Menschenrechte, den Fall Syriens an den Internationalen Strafgerichtshof zu überweisen;
10. bekräftigt seine Unterstützung für die Bemühungen der Arabischen Liga, die Gewalt zu beenden und eine politische Lösung in Syrien zu fördern; begrüßt den Beschluss der Arabischen Liga, die Zusammenarbeit mit den VN zu verstärken; nimmt den Beschluss der Arabischen Liga zur Kenntnis, als Reaktion auf die sich verschärfende Gewaltanwendung durch die Staatsorgane ihre Beobachtermission in Syrien auszusetzen;
11. begrüßt die Unterstützung der VP/HR für die Bildung einer Kontaktgruppe „Freunde des syrischen Volkes“ von Staaten, die sich für einen demokratischen Wandel in Syrien einsetzen und zu denen auch die Türkei und Mitglieder der Arabischen Liga gehören; begrüßt die Ankündigung der VP/HR, sie werde am ersten Treffen dieser Kontaktgruppe am 24. Februar 2012 in Tunesien teilnehmen;
12. fordert den Rat auf, einen gemeinsamen Beschluss über eine Abberufung aller Botschafter aus Syrien und die Einfrierung der diplomatischen Kontakte zu syrischen Botschaftern in den Mitgliedstaaten der EU zu fassen; fordert die VP/HR auf, die Delegation der EU in Damaskus mit humanitären Kapazitäten zu verstärken und das Gleiche auch überall sonst zu tun, wo es notwendig ist;
13. begrüßt die Zusage der Europäischen Union, sich weiterhin für verstärkten internationalen Druck auf das syrische Regime einzusetzen; unterstützt den Beschluss des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 23. Januar 2012, neue restriktive Maßnahmen gegen das syrische Regime zu verhängen, und ruft zu weiteren gezielten Sanktionen auf;
14. begrüßt den Beschluss der Kommission vom 3. Februar 2012, humanitäre Hilfe (in Höhe von 3 Mio. EUR) bereitzustellen, um das Leiden der Menschen in Syrien und in den Nachbarländern zu lindern;
15. begrüßt und unterstützt die laufenden Bemühungen der syrischen Opposition, sich außerhalb und innerhalb des Landes zu vereinen, weiterhin mit der internationalen Gemeinschaft, insbesondere mit der Arabischen Liga, zusammenzuarbeiten und auf eine gemeinsame Vision der Zukunft Syriens und den Übergang zu einem demokratischen System hinzuarbeiten; fordert die EU auf, ihre politische, technische, kommunikative und humanitäre Unterstützung der Opposition zu verstärken;
16. fordert einen friedlichen und authentischen Übergang zur Demokratie, der die legitimen

Forderungen des syrischen Volkes erfüllt und auf einem integrativen Dialog basiert, der alle demokratischen Kräfte und Elemente der syrischen Gesellschaft einbezieht, um einen Prozess tiefgreifender demokratischer Reformen einzuleiten, der der Notwendigkeit einer nationalen Versöhnung Rechnung trägt und daher der Achtung der Rechte von Minderheiten verpflichtet ist; fordert die EU auf, alle Anstrengungen der syrischen Opposition, sich zu vereinigen und eine klare Agenda für ein demokratisches Syrien aufzustellen, zu unterstützen;

17. ist in ernster Sorge, dass sich die Einschüchterung durch die syrischen Staatsorgane auf im Exil lebende Aktivisten der Opposition ausweiten könnte;
18. begrüßt die nachdrückliche Unterstützung der syrischen Bevölkerung durch die Türkei, auch dadurch, dass sie entlang der syrisch-türkischen Grenzen Flüchtlinge aufnimmt und es der syrischen Opposition ermöglicht, sich zu organisieren; fordert die VP/HR auf, alles zu unternehmen, um Gespräche mit der Türkei, der Arabischen Liga und der syrischen Opposition über Vorkehrungen für die Einrichtung humanitärer Korridore an den syrisch-türkischen Grenzen aufzunehmen;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation, der Regierung und dem Parlament der Volksrepublik China, der Regierung und dem Parlament der Republik Türkei, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Liga der Arabischen Staaten und der Regierung und dem Parlament der Arabischen Republik Syrien zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012 zur Position des Europäischen Parlaments zur 19. Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen (2012/2530(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und alle Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und die dazugehörigen Fakultativprotokolle¹,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UNHRC), insbesondere auf die Entschließung vom 10. März 2011 zu den Prioritäten der 16. Tagung des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen und der Überprüfung im Jahr 2011,
- unter Hinweis auf die Delegation des Unterausschusses Menschenrechte des Europäischen Parlaments, die sich während der 16. Tagung des UNHRC in Genf aufgehalten hat, und auf ihren Bericht an den Unterausschuss, sowie auf die gemeinsame Delegation des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Unterausschusses Menschenrechte zur 66. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2011 zu außenpolitischen Maßnahmen der EU zur Förderung der Demokratisierung²,
- unter Hinweis auf die Resolution 16/21 des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen vom 25. März 2011 zur Überprüfung der Tätigkeiten und Arbeitsweise des Menschenrechtsrats,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Mai „Die EU als globaler Akteur: ihre Rolle in multilateralen Organisationen“,
- unter Hinweis auf den bevorstehenden siebten Zyklus des UNHRC, insbesondere auf die 19. Sitzung, die vom 27. Februar bis zum 23. März 2012 stattfinden wird, sowie auf die 13. und 14. Sitzung der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung (UPR), die 2012 stattfinden werden,
- unter Hinweis auf die früheren ordentlichen Sitzungen und Sondersitzungen des UNHRC sowie auf den im Dezember 2011 abgeschlossenen ersten UPR-Zyklus,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen-

¹ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter; Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes; Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen.

² Angenommene Texte, P7_TA(2011)0334.

- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 12. Dezember 2011 „Menschenrechte und Demokratie im Mittelpunkt des auswärtigen Handelns der EU – ein wirksamerer Ansatz“ (COM(2011)0886),
- gestützt auf die Artikel 2, 3 Absatz 5, 18, 21, 27 und 47 des Vertrags über die Europäische Union,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Achtung, Förderung und Wahrung der universellen Menschenrechte Teil des ethischen und rechtlichen Besitzstands der Europäischen Union und einer der Eckpfeiler der europäischen Einheit und Integrität sind¹;
 - B. in der Erwägung, dass die gegenwärtig stattfindende Überprüfung der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union dazu beitragen sollte, ihre Außenpolitik zu einer aktiveren, konsistenteren und wirksameren Kraft in der Welt zu machen;
 - C. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Wahrung der Menschenrechte in ihren eigenen Maßnahmenprogrammen gewährleisten sollten, um die Übereinstimmung zwischen Innen- und Außenpolitik zu verbessern und so die Glaubwürdigkeit der EU im UNHRC zu steigern;
 - D. in der Erwägung, dass alle internationalen Akteure darauf hinwirken müssen, dass nicht länger mit zweierlei Maß gemessen wird und dass Selektivität und Politisierung bei der Behandlung von Menschenrechtsfragen ein Ende gesetzt wird;
 - E. in der Erwägung, dass der Menschenrechtsrat eine einzigartige Plattform für die Behandlung von Fragen der universellen Menschenrechte sowie ein spezifisches Forum darstellt, das sich innerhalb der Vereinten Nationen mit den Menschenrechten beschäftigt; in der Erwägung, dass er die wichtige Aufgabe hat, die Förderung, den Schutz und die Achtung der Menschenrechte auf der ganzen Welt zu verbessern;
 - F. in der Erwägung, dass die Auswirkungen der Tätigkeit des Dritten Ausschusses der Generalversammlung und des UNHRC auf die Debatten im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen berücksichtigt werden sollten;
 - G. in der Erwägung, dass eine Delegation des Unterausschusses Menschenrechte des Europäischen Parlaments während der 19. Tagung des UNHRC nach Genf reisen wird, so wie dies auch in den vergangenen Jahren bei den Tagungen des UNHRC geschehen ist;
1. nimmt das laufende Verfahren zur Bestätigung der Prioritäten der EU für die 19. Tagung des UNHRC zu Kenntnis und begrüßt die Benennung von Birma/Myanmar, der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK), Syriens, Libyens und des Irans als Hauptthemen;
 2. begrüßt die Tatsache, dass sich auf der Tagesordnung der 19. Tagung unter anderem auch Podiumsdiskussionen zur durchgehenden Berücksichtigung der Menschenrechte, zur Meinungsfreiheit im Internet, Religionsfreiheit und Freiheit der Weltanschauung sowie Gewissensfreiheit, Diskriminierung und Gewalt wegen sexueller Ausrichtung und

¹ Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union.

Geschlechtsidentität, Menschenrechte und HIV/AIDS sowie die Erklärung zum Minderheitenschutz vorgesehen sowie ausgedehnte Sitzungen zu den Rechten des Kindes und zu den Themen Folter, Menschenrechte und Terrorismusbekämpfung, Verschwindenlassen und willkürliche Inhaftierung geplant sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich in konstruktiver Weise an diesen Debatten zu beteiligen und dabei deutlich zu machen, dass die allgemeinen und unteilbaren Menschenrechte für alle Menschen, unabhängig von ihrer sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität, gelten;

3. begrüßt die während dieser Tagung vorgenommenen Ernennungen für die Mandate eines unabhängigen Experten für die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung, eines Sonderberichterstatters für die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Gewährleistung für eine Verhinderung eines erneuten Auftretens, eines Sonderberichterstatters zur Menschenrechtslage in Syrien und eines unabhängigen Experten zur Menschenrechtslage im Sudan; nimmt zur Kenntnis, dass die Sonderberichterstatter unter anderem zur Menschenrechtslage in der DVRK, dem Iran und Birma/Myanmar sowie zu Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe anderer Art, zur Lage der Menschenrechtsverteidiger und zu Religions- bzw. Glaubensfreiheit Berichte vorlegen werden; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, einen aktiven Beitrag zu diesen Debatten zu leisten;

Die Tätigkeit des Menschenrechtsrates

4. begrüßt die zunehmende durchgehende Berücksichtigung der Menschenrechte in den Tätigkeiten der Vereinten Nationen, wie sie etwa in der deutlich ansteigenden Zahl der Berichterstattungen vor dem Sicherheitsrat des Amtes des Hohen Kommissars der VN für Menschenrechte – einschließlich seiner ausgezeichneten geführten New Yorker Vertretung auf dem Niveau eines Assistenten des VN-Generalsekretärs – oder in der jährlichen Abhaltung einer Podiumsdiskussion durch den UNHRC mit dem Ziel der Kontaktaufnahme mit den Leitern der Leitungsgremien und Sekretariaten der Agenturen und Fonds der Vereinten Nationen, die durch das Ergebnis der Überprüfung mandatiert wurden, zum Ausdruck kommt; legt es den Mitgliedstaaten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nahe, Unterrichtungen durch den Menschenrechtsrat in regelmäßigeren Abständen anzufordern, um so wirksam gegen Menschenrechtsverletzungen vorzugehen, die die Ursache von vielen der im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen behandelten Konflikte sind;
5. bekräftigt erneut seine Forderung an die EU-Mitgliedstaaten, sich aktiv jedem Versuch zu widersetzen, die Grundsätze der Universalität, Un teilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte zu untergraben, sowie sich aktiv dafür einzusetzen, dass der UNHRC dem Problem der Diskriminierung jeglicher Art, einschließlich der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder des Glaubens, in gleichem Maße Aufmerksamkeit schenkt; vertritt die Auffassung, dass die Resolution A/HRC/RES/17/19 vom 17. Juni 2011 zu Menschenrechten, sexueller Ausrichtung und Geschlechtsidentität in konkreter und nachhaltiger Weise weiterverfolgt werden sollte;
6. bekräftigt erneut seine Forderung an die Mitgliedstaaten der EU, weiterhin mit gutem Beispiel voranzugehen und den umfassenden Charakter der Tätigkeiten des Menschenrechtsrats zu unterstützen, insbesondere, indem sie alle von ihm eingesetzten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifizieren; drückt insbesondere sein Bedauern darüber aus, dass keine Mitgliedstaat der Europäischen Union die Konvention zum Schutz

der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ratifiziert hat, dass mehrere Mitgliedstaaten das Übereinkommen zum Schutz aller Menschen vor dem Verschwindenlassen noch nicht angenommen bzw. ratifiziert haben und dass lediglich ein Mitgliedstaat das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifiziert hat, und fordert alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union erneut auf, diese Übereinkommen zu ratifizieren;

7. drückt seine unverminderte Besorgnis über das Fortbestehen von Blockbildung aus, die – trotz bescheidener Verbesserungen – häufig dominiert und die Auswahl der von der UNHRC in den Blick genommenen Länder und Situationen beeinflusst und sich damit negativ auf Autorität und Glaubwürdigkeit des UNHRC auswirkt;
8. verleiht seinem Bedauern über die Tatsache Ausdruck, dass das Überprüfungsverfahren nicht zu einer Entwicklung von weiterreichenden Mitgliedskriterien hinsichtlich der Verpflichtungen und Praktiken im Bereich Menschenrechte geführt hat; fordert erneut Wahlen mit mehreren gleichberechtigten Kandidaten für alle regionalen Gruppen und empfiehlt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten das von regionalen Gruppen vorgebrachte Konzept eines „Neuanfangs“ klar ablehnen und in dieser Sache mit gutem Beispiel vorangehen;

Menschenrechtsverletzungen in den Ländern des Arabischen Frühlings

9. nimmt die Wiederherstellung der Mitgliedschaft Libyens im UNHRC zur Kenntnis und spricht sich für die Wiedereingliederung des Landes aus; bedauert jedoch, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, um strenge und transparente Kriterien für eine Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder zu formulieren, die logischerweise auf den Ausgangskriterien begründet sein sollten, die für eine Wahl erforderlich sind; fordert den UNHRC auf, unverzüglich Kriterien für eine Verwendung bei zukünftigen Fällen zu schaffen, die es ermöglichen, die Eignung eines Staates, im UNHRC vertreten zu sein, auf der Grundlage seiner Menschenrechtsbilanz kohärent zu bewerten;
10. begrüßt, dass der unabhängige internationale Untersuchungsausschuss zu Libyen gemäß dem Ergebnis der 15. Sondersitzung im September 2011 dem UNHRC seinen ersten Bericht vorgelegt hat; unterstützt die Erweiterung ihres Mandats und sieht dem schriftlichen Abschlussbericht, der in der 19. Tagung vorgelegt werden soll, erwartungsvoll entgegen; spricht sich für die Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses aus und unterstützt entschieden seine Forderung nach erschöpfenden, unparteiischen und öffentlichen Untersuchungen der während des Konflikts begangenen angeblichen Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, unabhängig davon, von wem diese Verstöße begangen worden sein sollen und unter umfassender Gewährung der Rechtsgarantien; vertritt die Auffassung, dass die Menschenrechtslage in Libyen weiterhin besorgniserregend ist, insbesondere hinsichtlich der Haftbedingungen und der Behandlung der Gefangenen, die von verschiedenen Milizgruppen, die nicht unter der wirksamen Kontrolle der Übergangsregierung stehen, gefangen gehalten werden, und fordert erhöhte Wachsamkeit und fortdauernde Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, wie sie von der Hohen Kommissarin für Menschenrechte am 25. Januar 2012 vor dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gefordert wurden;
11. verurteilt auf das Allerschärfste die ausgedehnten brutalen Repressionsmaßnahmen gegen das syrische Volk – darunter auch gegen Kinder – und die systematische Verletzung der

Menschenrechte durch das Regime des Landes und fordert die syrische Führung auf, die Gewalt sofort zu beenden und ihren Verpflichtungen zur Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen nachzukommen, um einen friedlichen und demokratischen Übergang zu ermöglichen;

12. begrüßt die Abhaltung der 16., 17. und 18. Sondersitzung zur Menschenrechtslage in Syrien, die jeweils auf eine Initiative der Vereinigten Staaten, Polens und der EU zurückgingen; unterstützt die Empfehlungen des November-Berichts und sieht seiner Aktualisierung, die in der 19. Tagung vorgestellt werden soll, sowie dem für diese Tagung geplanten interaktiven Dialog erwartungsvoll entgegen;
13. begrüßt den Beschluss, das Mandat eines Sonderberichterstatters zur Menschenrechtslage in Syrien zu schaffen, sobald das Mandat des Untersuchungsausschusses ausläuft; verleiht insbesondere seiner ungeteilten Unterstützung für den Aufruf des Untersuchungsausschusses, der Hohen Kommissarin und aller Mandatsträger für Sonderverfahren an die syrische Führung Ausdruck, die Untersuchungen in vollem Umfang zu unterstützen, um sicherzustellen, dass alle Verstöße geahndet werden; begrüßt alle diplomatischen Anstrengungen, die die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission Baroness Ashton sowie die Mitgliedstaaten der EU im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegenüber China und Russland unternommen haben, um eine Resolution zu Syrien unverzüglich zu verabschieden; verleiht seinem tiefen Bedauern darüber Ausdruck, dass der Sicherheitsrat aufgrund des erneuten Vetos der Russischen Föderation und Chinas die Forderung der Liga der Arabischen Staaten nach einem umfassenden, von der syrischen Seite angeführten politischen Prozess in einer gewaltfreien Umgebung nicht unterstützen konnte;
14. verleiht erneut seiner Besorgnis über die Menschenrechtslage in Bahrain Ausdruck und fordert die Mitgliedstaaten der EU auf, im UNHRC auf die Verabschiedung einer Resolution zur Menschenrechtslage in Bahrain hinzuwirken; hebt die Notwendigkeit hervor, nach den 2011 im Jemen stattgefundenen Protesten gegen die Regierung die Frage des Kampfes gegen die Nichtahndung von Vergehen erneut im UNHRC zu behandeln und vertritt die Auffassung, dass Amnestien eine Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen darstellen, wenn sie die Verfolgung von Personen verhindern, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Kriegsverbrechen oder schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte begangen haben könnten;
15. begrüßt die im Verlauf des Jahres 2011 abgegebenen Erklärungen der Kommissarin der VN für Menschenrechte, Navi Pillay, in der diese die ägyptische Führung dringend auffordert, die exzessive und brutale Anwendung von Gewalt gegen Protestierende auf dem Tahrir-Platz und im ganzen Land zu beenden, darunter auch die offensichtlich unangemessene Verwendung von Tränengas, Gummigeschossen und scharfer Munition, und begrüßt zudem ihre Forderungen nach unabhängigen Untersuchungen hinsichtlich verschiedener Demonstrationen und anderer Ereignisse;
16. fordert die EU und die Mitgliedstaaten der EU auf, sich anlässlich des zweiten Zyklus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung (UPR) Algeriens auf die Frage des Verschwindenlassens zu konzentrieren und die fehlenden Folgemaßnahmen der algerischen Behörden hinsichtlich der diesbezüglichen Empfehlungen der Vertragsorgane hervorzuheben; fordert die Einrichtung eines besonderen diesbezüglichen Weiterbehandlungsmechanismus; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten gleichzeitig dazu

- auf, ihrer ernsthaften Besorgnis hinsichtlich der vor Kurzem erfolgten Verabschiedung von fünf Gesetzen Ausdruck zu verleihen, unter anderem eines repressiven Verbandsrechts und eines Gesetzes, mit dem Frauen diskriminiert werden;
17. hebt die Notwendigkeit einer internationalen Überwachung der Menschenrechtslage in der Westsahara unter anderem durch Sonderberichterstatter des UNHRC hervor;
- Sonstige***
18. befürwortet den Beschluss, einen Sonderberichterstatter zur Menschenrechtslage in der Islamischen Republik Iran zu ernennen; begrüßt den dem Dritten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorgelegten Zwischenbericht des Sonderberichterstatters und sieht der Aussprache über diesen Bericht während der 19. Tagung erwartungsvoll entgegen; fordert die iranische Führung auf, den Sonderberichterstatter bei seinen Untersuchungen zu unterstützen, unter anderem, indem sie ihm die Einreise in das Land gewährt; fordert angesichts der bedrückenden Menschenrechtslage im Iran eine Ausweitung des Mandats des Sonderberichterstatters;
19. würdigt die unablässigen Anstrengungen der Sonderberichterstatter zur Lage der Menschenrechte in der DVRK und zur Lage der Menschenrechte in Myanmar/Birma bei der Durchführung ihrer Mandate und fordert deren Ausweitung; begrüßt die seit kurzem erkennbaren positiven Veränderungen in der Haltung der Führung von Birma/Myanmar hinsichtlich einer verbesserten Zusammenarbeit mit den Sonderverfahren und fordert erneut die Freilassung aller noch einsitzenden politischen Gefangenen sowie konkrete Maßnahmen im Kampf dagegen, dass Vergehen, insbesondere Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in den Gebieten der ethnischen Minderheiten in Birma begangen wurden, straflos bleiben;
20. fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission und die Mitgliedstaaten der EU erneut auf, auf eine starke gemeinsame Position der EU hinsichtlich der Weiterverfolgung der Erkundungsmission zum Konflikt in Gaza hinzuarbeiten und öffentlich die Umsetzung ihrer Empfehlungen sowie die Ahndung von Verstößen gegen das Völkerrecht durch unabhängige, unparteiische, transparente und wirksame Untersuchungen und unabhängig von der Identität der angeblichen Urheber zu fordern; vertritt die Ansicht, dass es ohne Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit keinen effizienten Friedensprozess im Nahen Osten geben kann;
21. verleiht seiner Unterstützung für die vor kurzem erfolgte Einsetzung eines unabhängigen Experten zur Menschenrechtslage in der Elfenbeinküste im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses Ausdruck und sieht der Aussprache über diesen Bericht während der 19. Tagung erwartungsvoll entgegen;
22. hebt die Notwendigkeit hervor, Bemühungen zur Intensivierung des Prozesses der Ahndung von Vergehen in Sri Lanka zu unternehmen und die Forderung nach der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses der Vereinten Nationen für alle begangenen Verbrechen aufrechtzuerhalten, wie sie die Expertengruppe zu Sri Lanka des Generalsekretärs der Vereinten Nationen empfohlen hat; fordert die Regierung von Sri Lanka auf, dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung eine Einladung zukommen zu lassen;
23. ist bestürzt über die sich verschlechternde Menschenrechtslage in Kasachstan; ist der

Auffassung, dass die Generalstaatsanwaltschaft in ihrem Bericht zu den Ereignissen in Shanaosen und Shetpe (Westkasachstan) nicht genügend auf die Rolle der Staatsmacht Kasachstans bei der brutalen Unterdrückung von Protesten streikender Ölarbeiter, ihrer Sympathisanten und Unterstützer vom 16. bis 18. Dezember 2011 eingeht, bei denen mindestens 17 Menschen zu Tode kamen; ist empört über die daraufhin erfolgten Verhaftungen von führenden Persönlichkeiten der Oppositionsparteien, von Menschenrechtsverteidigern und Journalisten; fordert eine unabhängige internationale Untersuchung der Ereignisse und die unverzügliche Freilassung aller politischer Häftlinge, einschließlich der Anwältin der Ölarbeiter Natalia Sokolowa; betont, dass die Menschenrechtslage in Kasachstan auf der kommenden Tagung des UNHRC zur Sprache kommen muss;²⁴ würdigt die Arbeit der OHCHR bezüglich der Menschenrechtslage in der Demokratischen Republik Kongo (DRK) und betont die Notwendigkeit, erneut einen unabhängigen Experten zur Überwachung der Menschenrechtslage in der DRK einzusetzen und mit der Führung des Landes bei der Umsetzung der Empfehlungen der internationalen Mechanismen im Bereich der Menschenrechte zusammenzuarbeiten;

25. fordert die EU-Delegation und die Mitgliedstaaten der EU dazu auf, eine Resolution des UNHRC zur Lage in Eritrea anzustreben, da in diesem Land die Situation hinsichtlich der Meinungsfreiheit und der Religionsfreiheit sowie der Freiheit der Weltanschauung und der Gewissensfreiheit nachweislich beklagenswert ist und sich weiter verschlechtert;
26. begrüßt den Bericht der Hohen Kommissarin der VN für Menschenrechte zur Lage in Afghanistan, der aus der Arbeit ihres Büros im Rahmen der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) hervorgegangen ist; fordert die Mitgliedstaaten der EU auf, diesen Bericht öffentlich zu befürworten und sich an der diesbezüglichen Debatte zu beteiligen, um seine Empfehlungen hinsichtlich einer Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit, des Kampfes gegen die fehlende Ahndung von Vergehen, der Rechte von Frauen und der Arbeit der Afghanischen Menschenrechtsinstitution zu unterstützen; spricht sich für die Einsetzung eines Sonderberichterstatters zur Menschenrechtslage in Afghanistan aus;
27. stellt fest, dass das Konzept der Schutzverantwortung (Responsibility to Protect – R2P) in VN-Gremien wie dem Sicherheitsrat, der Generalversammlung und dem UNHRC deutlich an Boden gewonnen hat; hebt hervor, dass dieses Konzept sehr umfassend gestaltet ist und nicht nur auf einen militärischen Eingriff hinausläuft; nimmt zudem eine gerade im Entstehen begriffene Interpretation dieses Konzepts zur Kenntnis (‘Responsibility while protecting’ – Verantwortung während des Schutzeinsatzes), die in Folge der Libyen-Krise zunächst durch einige der BRIC-Staaten, insbesondere Brasilien, ins Gespräch gebracht wurde; befürwortet eine Fortsetzung der Debatte darüber, wie die Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere der Sicherheitsrat, dieses Konzept möglicherweise verwenden könnten, um im Krisenfall eine engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten miteinander sicherzustellen; hebt insbesondere die vorbeugende Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs und vor allem seiner Anklagebehörde sowie die Begründetheit der diesbezüglichen Anrufung des Internationalen Strafgerichtshofs durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hervor;
28. hebt die Notwendigkeit einer internationalen Überwachung der Menschenrechtslage in China hervor und fordert die Mitgliedstaaten der EU dazu auf, sich angesichts des fehlgeschlagenen EU-China-DIALOGS zu Menschenrechten aktiv für eine solche Überwachung einzusetzen, um deutliche und konkrete Ergebnisse zu erzielen;

29. weist erneut darauf hin, dass Gedankenfreiheit, Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit, darunter auch die Freiheit, die Religion oder den Glauben zu wechseln oder aufzugeben, grundlegende Menschenrechte darstellen; würdigt die Tätigkeit des Sonderberichterstatters über Religions- und Glaubensfreiheit und drückt sein Bedauern darüber aus, dass zahlreichen Einzelpersonen und Gemeinschaften auf der ganzen Welt dieses Recht verweigert wird; bedauert, dass die Religions- und Meinungsfreiheit ständig in dem Territorium des historischen Tibet verletzt werden und dass als Folge davon eine wachsende Zahl von Tibetern in jüngster Zeit eine Selbstverbrennung als einer extremen Form des Protests gegen die Unterdrückung ihrer Rechte und Freiheiten begangen haben;
30. verurteilt die jüngste Erklärung des japanischen Justizministers hinsichtlich einer möglichen Aufhebung der Aussetzung der Todesstrafe; begrüßt die Entscheidung der Mongolei vom 5. Januar 2012, nach im Januar 2010 erfolgten Aussetzung der Todesstrafe diese nun abzuschaffen und fordert den UNHRC und die Generalversammlung der VN dazu auf, weiterhin auf die Aussetzung und Abschaffung der Todesstrafe weltweit hinzuarbeiten;
31. begrüßt den Beschluss des Parlaments von Guatemala, das Römische Statut zu ratifizieren;

32. begrüßt die Tätigkeit der Stelle für Gleichstellungsfragen der VN (Einheit der Vereinten Nationen für die Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen – UN Women), die sich auf die Umsetzung und Verteidigung des `Acquis von Beijing` auswirken sollten, und zwar auch hinsichtlich der sexuellen und reproduktiven Rechte sowie der Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats „Frauen, Frieden, Sicherheit“, die alle Themen betreffen, die von wesentlicher Bedeutung für die EU sind;

Allgemeine regelmäßige Überprüfung

33. begrüßt die im Ergebnis der Überprüfung des UNHRC enthaltene Bestätigung, dass der zweite Zyklus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung unter anderem auf die Umsetzung der angenommenen Empfehlungen des ersten Zyklus konzentriert sein sollte, hebt aber hervor, dass die Empfehlungen, die der überprüfte Staat nicht angenommen hat, nicht aus dem Überprüfungsverfahren ausgeschlossen werden sollten; fordert die an der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung beteiligten Staaten auf, ihre Bewertung von Drittstaaten vor allem auf ihre Weiterbehandlung und Umsetzung der Empfehlungen der Vertragsorgane der Vereinten Nationen und der Sonderverfahren zu gründen, die eine bedeutende politische Unterstützung für diese wertvollen Expertenbeiträge darstellen;
34. ersucht die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, gemäß den Verpflichtungen nach dem Paket des UNHRC für den Aufbau von Institutionen und dem Ergebnis des Überprüfungsverfahrens technische Unterstützung anzubieten, damit die Empfehlungen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfungen umgesetzt werden können; verweist auf den freiwilligen Fonds für finanzielle und technische Hilfe zur Umsetzung der allgemeinen regelmäßigen Überprüfungen, der diesbezüglich ein nützliches Hilfsmittel darstellt, und fordert die anderen Mitgliedstaaten auf, mit ihren Einzahlungen in den Fonds dem Beispiel des Vereinigten Königreichs und Deutschlands zu folgen;
35. ist der Auffassung, dass die EU bemüht sein sollte, das Profil des allgemeinen regelmäßigen Überprüfungsverfahrens zu schärfen, indem sie dessen Empfehlungen in ihre bilateralen und multilateralen Dialoge mit Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einbezieht;
36. begrüßt die stärkere Rolle, die gemäß den Pariser Grundsätzen nationalen

Menschenrechtsinstitutionen zuerkannt wurden, die jetzt das Recht haben, im Verlauf der Annahme des Ergebnisses des allgemeinen regelmäßigen Überprüfungsverfahrens im Plenum unmittelbar nach dem überprüften Staat das Wort zu ergreifen; verleiht ein weiteres Mal seiner Unterstützung für nichtstaatliche Organisationen im Bereich Menschenrechte und für eine verbesserte Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der Experten in das allgemeine regelmäßige Überprüfungsverfahren Ausdruck;

37. begrüßt die Tatsache, dass das Ergebnis der Überprüfung des UNHRC die Vorlage eines freiwilligen aktualisierten Berichts über die Weiterverfolgung der angenommenen Empfehlungen vorsieht, und fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, mit gutem Beispiel voranzugehen;

Sonderverfahren

38. bekraftigt seine Auffassung, dass die Sonderverfahren das Herzstück des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen darstellen und dass Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der UNHRC auf der vollständigen Umsetzung der Verfahren sowie auf der Zusammenarbeit des Rates mit den Mandatsträgern beruhen;
39. begrüßt die Tatsache, dass der Prozess der Überprüfung durch den UNHRC die Integrität und Unabhängigkeit der Mandatsträger als wesentliche Bestandteile der Sonderverfahren erneut bestätigt hat;
40. begrüßt die im Rahmen der Überprüfung durch den UNHRC ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz bei der Auswahl und Ernennung von Mandatsträgern; begrüßt zudem die Stärkung der Rolle nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die gemäß den Pariser Grundsätzen vorgehen, bei diesem Auswahlverfahren;
41. verleiht seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass die Frühwarnkapazität der Sonderverfahren nicht durch Einrichtung eines Mechanismus erweitert wurde, der es ihnen ermöglicht, die automatische Prüfung einer Situation durch den UNHRC in Gang zu setzen; drückt seine Unzufriedenheit mit dem Fehlen eines Weiterverfolgungsmechanismus für die Umsetzung der Empfehlungen der Sonderverfahren aus;

Mitwirkung der Europäischen Union

42. begrüßt die angekündigte Aufstockung der EIDHR-Mittel und hebt hervor, dass diese zusätzlichen Mittel auch verwendet werden sollten, um den UNHRC stärker zu unterstützen; begrüßt die finanziellen Beiträge, die der OHCHR seit 2007 über den EIDHR erhalten hat; geht davon aus, dass die Kommission – angesichts des Umfangs der jüngsten Herausforderungen – möglicherweise eine Aufstockung ihrer jährlichen Zahlungen erwägen wird;
43. bekraftigt seine Unterstützung für eine aktive Beteiligung der EU an der Arbeit des UNHRC, die darin besteht, gemeinsam mit anderen Resolutionen einzubringen, Erklärungen abzugeben und sich an konstruktiven Dialogen und Debatten zu beteiligen;
44. bekraftigt seine Aufforderung an die EU und ihre Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass sie die Menschenrechte auch im innenpolitischen Handeln achten, damit nicht mit zweierlei Maß gemessen wird, und die Übereinstimmung zwischen Innen- und Außenpolitik zu verbessern und so ihre Glaubwürdigkeit auf der internationalen Bühne zu verbessern;

- fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission, Baroness Ashton, auf, sich mit dem Problem der Mittäterschaft von in der EU ansässigen Unternehmen bei Menschenrechtsverletzungen außerhalb der EU zu befassen und die Umsetzung eines Systems von Sanktionen für diese Unternehmen voranzutreiben oder zumindest derartige Fälle zu dokumentieren und sicherzustellen, dass diese Unternehmen nicht mit EU-Geldern oder durch eine wie immer geartete Hilfe des EAD unterstützt werden;
45. hebt erneut die vorrangige Bedeutung hervor, die den von der gemeinsamen politischen Bedeutung der EU und ihrer Mitgliedstaaten getragenen eindeutigen gemeinsamen Positionen der EU zukommt; verweist vor diesem Hintergrund auf die Entwicklung der Kapazität der Ratsarbeitsgruppe „Menschenrechte“ (COHOM) und die Anstrengungen, wesentliche Prioritäten zu identifizieren und eine klare Arbeitsteilung zu erstellen, mit deren Hilfe die Reichweite und Zusammenarbeit über die Grenzen der Regionen erweitert und Lobbyarbeit gegenüber den gemäßigten Staaten auch zwischen Genf und New York betrieben werden kann; begrüßt die Tatsache, dass die COHOM ihren Sitz faktisch in Brüssel hat sowie den Vorschlag, eine alljährliche Sitzung der COHOM in Genf abzuhalten; unterstützt die Anstrengungen, eine Haltung mit vielen Stimmen zum Ausdruck zu bringen, bedauert jedoch die Tatsache, dass die Suche nach einer gemeinsamen Position zu häufig dazu führt, dass man sich insbesondere in den endgültigen Schlussfolgerungen des Rates letztendlich nur auf den kleinsten gemeinsamen Nenner einigt, und fordert mutigere und ehrgeizigere Maßnahmen; fordert in diesem Zusammenhang den EAD und insbesondere die Delegationen der EU in Genf und New York auf, auf der Grundlage frühzeitiger und grundlegender Konsultationen eine verbesserte Konsistenz anzustreben und die Sichtbarkeit der Maßnahmen der EU zu verbessern, um die weltweite Glaubwürdigkeit der EU zu stärken;
46. begrüßt die Anstrengungen der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission, eine jährliche Betrachtungsweise für die Erstellung von Prioritäten im Rahmen der VN hinsichtlich aller menschenrechtsbezogenen Sitzungen in Genf und New York zu entwickeln und verweist auf die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission und dem Kommissar für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz, da ihre Aufgabenbereiche insbesondere hinsichtlich der Menschenrecht eng aneinander gekoppelt sind;
47. begrüßt die Annahme der Resolution 65/276 der UN-Generalversammlung zur Teilnahme der EU an der Arbeit der Vereinten Nationen als bescheidener Beginn eines umfassenderen Bestrebens, die Rolle der EU in der Organisation auszubauen; ist der Auffassung, dass die EU nun energisch auf der Ausübung ihrer Rechte beharren und ihren verbesserten Status nutzen muss, um ihre Position in der VN weiter zu stärken;
48. begrüßt die konstruktive Rolle der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei der Überprüfung durch den UNHRC, insbesondere bei der Verteidigung der Unabhängigkeit des Amtes der Hohen Kommissarin für Menschenrechte und bei ihrer Unterstützung für die Sonderverfahren und Ländermandate; erinnert daran, dass ausreichende Finanzmittel erforderlich sind, um die OHCHR-Büros in den Regionen weiter zu betreiben;
49. hebt hervor, dass die Kapazität der EU für Kontaktaufnahme dringend ausgebaut werden muss, unter anderem auch durch die Entwicklung starker Allianzen mit wichtigen

regionalen Partnern und allen gemäßigten Staaten sowie durch einen Mechanismus, der die Unterstützung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission bei der Lobbyarbeit in den Hauptstädten von Drittstaaten sicherstellt;

50. äußert seine Zufriedenheit mit der Erklärung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission an das Parlament vom 13. Dezember 2011 bezüglich seiner seit langem bestehenden Forderung nach der Einsetzung eines EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte; unterstreicht, dass der Mandatsträger ein Experte mit nachgewiesenem Sachwissen in diesem Bereich sein sollte; fordert, diese Ernennung möglichst zügig durchzuführen und das Amt mit den nötigen Mitteln zu versehen, damit das Mandat erfüllt werden kann;

51. beauftragt seine Delegation bei der 19. Tagung des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen, die in dieser Entschließung dargelegten Bedenken und Auffassungen zu äußern; fordert die Delegation auf, dem Unterausschuss Menschenrechte einen Bericht über seinen Besuch vorzulegen; erachtet es als unabdingbar, weiterhin Delegationen des EP zu den einschlägigen Sitzungen des UNHRC und des Sicherheitsrats der VN zu entsenden;

o

o o

52. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem VN-Sicherheitsrat, dem VN-Generalsekretär, dem Präsidenten der 66. VN-Generalversammlung, dem Präsidenten des VN-Menschenrechtsrats, der Hohen Kommissarin der VN für Menschenrechte und der vom Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten geschaffenen Arbeitsgruppe EU-VN zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012 zur Todesstrafe in Belarus, insbesondere zu den Fällen Dsmitry Kanawalau und Uladislau Kawaljou

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2009 zu Belarus¹ und seine weiteren Entschließungen zu diesem Thema, insbesondere jene vom 15. September 2011², 12. Mai 2011³, 10. März 2011⁴ und 20. Januar 2011⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2010 zum Internationalen Tag gegen die Todesstrafe⁶ und seine vorangegangenen Entschließungen zur Abschaffung der Todesstrafe, insbesondere jene vom 26. April 2007 zur Initiative für ein weltweites Moratorium für die Todesstrafe⁷,
- unter Hinweis auf die Resolution 65/206 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 21. Dezember 2010, in der ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe gefordert wird, und ihre vorangegangenen Resolutionen von 2007 und 2008 zur Todesstrafe,
- unter Hinweis auf die Entschließung über die Todesstrafe, die von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, die vom 6. bis 10. Juli 2010 stattfand, angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates Nr. 1857 (2012) vom 25. Januar 2012 zur Lage in Belarus,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Vertreterin der EU, Catherine Ashton, vom 1. Dezember 2011 zu den in Belarus verhängten Todesurteilen,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des EP, Martin Schulz, vom 24. Januar 2012, in der die Todesurteile gegen Dsmitry Kanawalau und Uladislau Kawaljou verurteilt werden,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 23. Januar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus,
- unter Hinweis auf Artikel 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Gipfeltreffens der Östlichen Partnerschaft vom 7. bis 9. Mai 2009 in Prag und die Gemeinsame Erklärung zur Lage in Belarus, die anlässlich des Gipfeltreffens der Östlichen Partnerschaft am 30. September 2011 in Warschau angenommen wurde,

¹ ABl. C 286 E vom 22.10.2010, S. 16.

² Angenommene Texte, P7_TA(2011)0392.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0244.

⁴ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0099.

⁵ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0022.

⁶ ABl. C 371 E vom 20.12.2011, S. 5.

⁷ ABl. C 74 E vom 20.3.2008, S. 775.

- gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Belarus das letzte Land Europas ist, in dem weiterhin die Todesstrafe verhängt wird und immer noch Hinrichtungen vollstreckt werden;
- B. in der Erwägung, dass Aleh Hryschkauzou und Andrej Burdyka im Juli 2011 hingerichtet wurden, als ihre Fälle noch vor dem Menschenrechtsausschuss der VN anhängig waren, und in der Erwägung, dass Menschenrechtsaktivisten zufolge seit 1991 in Belarus etwa 400 Menschen hingerichtet wurden;
- C. in der Erwägung, dass die jüngsten Todesurteile des Obersten Gerichtshofs der Republik Belarus am 30. November 2011 gegen Dsmitry Kanawalau und Uladsislau Kawaljou verhängt wurden, weil sie 2005 in Wizebsk, 2008 in Minsk und im April 2011 in der U-Bahn in Minsk Terroranschläge verübt haben sollen;
- D. in der Erwägung, dass es nach glaubwürdigen Berichten (von der Internationalen Liga für Menschenrechte und von Human Rights Watch) Belege dafür gibt, dass die Staatsanwaltschaft und der Oberste Gerichtshof von Belarus ein unfares Gerichtsverfahren durchgeführt haben und dass die Ermittlungen von gravierenden Menschenrechtsverletzungen und der vorsätzlichen Nichtbeachtung wichtiger Beweismittel für die wahrscheinliche Unschuld der beiden Männer gekennzeichnet waren, und in der Erwägung, dass Prozessbeobachtern zufolge während der Vorermittlungen und der strafrechtlichen Ermittlungen in diesem Fall erhebliche Verfahrensfehler begangen wurden;
- E. in der Erwägung, dass Dsmitry Kanawalau und Uladsislau Kawaljou die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand verweigert wurde, dass glaubwürdige Berichte nahelegen, zur Erzwingung von Geständnissen sei bei Verhören gefoltert worden, dass es keine kriminaltechnischen Beweise für eine Verbindung zwischen den Männern und den Explosionen gibt und dass keine Sprengstoffspuren an der Bekleidung oder den Körpern der Männer entdeckt wurden;
- F. in der Erwägung, dass alle von der Staatsanwaltschaft eingeführten wichtigen Beweismittel unmittelbar nach der Verkündung des Urteils des Obersten Gerichtshofs vernichtet wurden;
- G. in der Erwägung, dass Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der von der Republik Belarus ratifiziert wurde, lautet: „Jedermann hat Anspruch darauf, dass [...] durch ein zuständiges, unabhängiges [und] unparteiisches [...] Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.“;
- H. in der Erwägung, dass die Eltern von Dsmitry Kanawalau bedroht und von Geheimdienstoffizieren überwacht wurden und dass Männer in Zivilkleidung ununterbrochen in der Nähe ihres Hauses postiert waren, sodass die Familie monatelang der Möglichkeit beraubt war, mit der Außenwelt zu kommunizieren;
- I. in der Erwägung, dass die Todesstrafe in Belarus immer noch ein Staatsgeheimnis ist und gemäß der belarussischen Strafvollzugsordnung den zum Tode Verurteilten, ihren Familien und der Öffentlichkeit das Hinrichtungsdatum nicht mitgeteilt wird; in der Erwägung, dass die Todesstrafe an einem geheimen Ort durch Erschießen vollstreckt wird, der Leichnam der Hingerichteten den Angehörigen nicht zur Beerdigung übergeben wird und der Ort der Beerdigung nicht mitgeteilt wird;

- J. in der Erwägung, dass die Hinrichtungen von Dsmitry Kanawalau und Uladislau Kawaljou möglicherweise sehr bald vollstreckt werden;
 - K. in der Erwägung, dass das Urteil des Obersten Gerichtshofs zu diesem Fall endgültig und eine Berufung nicht möglich ist; in der Erwägung, dass die belarussischen Rechtsvorschriften die Prüfung eines Gnadengesuchs durch den Präsidenten des Landes vorsehen; in der Erwägung, dass Uladislau Kawaljou Aljaksandr Lukaschenka um Gnade gebeten, alle Vorwürfe zurückgewiesen und um Entlassung aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ersucht, bislang aber noch keine Antwort erhalten hat;
 - L. in der Erwägung, dass die staatlichen Organe von Belarus die Prager Erklärung des Gipfeltreffens zur Östlichen Partnerschaft unterzeichnet und sich zu den Grundsätzen des Völkerrechts und Grundwerten wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bekannt haben;
- 1. bekräftigt, dass die Europäische Union und andere internationale Institutionen die staatlichen Organe von Belarus mehrmals nachdrücklich aufgefordert haben, die Todesstrafe abzuschaffen;
 - 2. betont, dass diese unumkehrbare, grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafe, die das Recht auf Leben verletzt, nicht hingenommen werden darf; bedauert, dass die staatlichen Organe von Belarus nach wie vor keine konkreten Schritte zur Abschaffung der Todesstrafe oder zur sofortigen Einführung eines Moratoriums für die Todesstrafe unternehmen;
 - 3. verurteilt die Todesurteile gegen Dsmitry Kanawalau und Uladislau Kawaljou und fordert Aljaksandr Lukaschenka auf, beide Männer zu begnadigen und ein Moratorium für alle Todesurteile und Hinrichtungen zu verkünden, und zwar im Hinblick auf eine zukünftige Streichung der Todesstrafe aus dem Strafvollzugsrecht durch die in Übereinstimmung mit den internationalen Normen stehende Ratifizierung des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte;
 - 4. fordert die zuständigen Stellen in Belarus auf, in Bezug auf die Anschuldigungen im Zusammenhang mit diesen beiden Fällen in alle Richtungen, fair und objektiv zu ermitteln und die Opfer der erwähnten schrecklichen Terroranschläge wirklich Gerechtigkeit erfahren zu lassen;
 - 5. fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel der Diplomatie und der Zusammenarbeit und Unterstützung mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe in Belarus einzusetzen;
 - 6. fordert die Länder der Östlichen Partnerschaft und Russland auf, Belarus dringend dazu anzuhalten, ein Moratorium für die Todesstrafe zu verkünden;
 - 7. bestärkt die Zivilgesellschaft und nichtstaatliche Organisationen in Belarus darin, auf die Abschaffung der Todesstrafe hinzuwirken;
 - 8. fordert die Staatsführung von Belarus auf, dafür zu sorgen, dass die parlamentarische Arbeitsgruppe zur Todesstrafe ihre 2010 begonnene Arbeit wieder aufnimmt und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Verpflichtungen des Landes gemäß den internationalen Menschenrechtsübereinkommen in Einklang zu bringen sowie

- sicherzustellen, dass die international anerkannten Standards für faire Verfahren exakt befolgt werden;
9. fordert die staatlichen Organe von Belarus auf, die Aufgaben der Justiz in Belarus und deren Tätigkeit ohne Einmischung oder Druck seitens der Exekutive zu stärken, die Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen zur Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten umzusetzen, für angemessene Öffentlichkeit in Strafprozessen zu sorgen und den OSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension nachzukommen, insbesondere hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit;
 10. verurteilt die ständige Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern und Mitgliedern der demokratischen Opposition und die politisch gewollte Schikanierung von Aktivisten der Zivilgesellschaft und von unabhängigen Medien in Belarus; verlangt die unverzügliche Freilassung aller Verurteilten, die aus politischen Gründen inhaftiert oder in anderer Form bestraft wurden, darunter Ales Bjaljazki, Vorsitzender des Zentrums für Menschenrechte „Wjasna“ und Vizepräsident der Internationalen Liga für Menschenrechte;
 11. verlangt die bedingungslose und unverzügliche Freilassung aller politischen Gefangenen; begrüßt den Beschluss des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 23. Januar 2012 über die Ausweitung der Sanktionskriterien, mit dem die Möglichkeit eröffnet wird, künftig diejenigen zu benennen, die für gravierende Menschenrechtsverletzungen oder die Unterdrückung der Zivilgesellschaft und der demokratischen Opposition in Belarus verantwortlich zeichnen, und bekräftigt, dass es keine Fortschritte im Dialog EU-Belarus geben kann, solange Belarus keine Fortschritte in den Bereichen Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit macht und bis alle politischen Gefangenen bedingungslos freigelassen werden und ihre bürgerlichen Rechte in vollem Umfang zurück erhalten, darunter zwei der ehemaligen Präsidentschaftskandidaten, Mikalaj Statkewitsch und Andrej Sannikau, die Wahlkampfleiter der Präsidentschaftskandidaten der demokratischen Opposition, Paweł Sewjarynez und Dsmitry Bandarenka, und Sjarhej Kawalenka, ein politischer Häftling, der wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen den Hausarrest inhaftiert ist und sich über längere Zeit in einem Hungerstreik befand, der zu einer kritischen, unmittelbar lebensbedrohlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands geführt hat;
 12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament von Belarus, dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012 zu den jüngsten Entwicklungen in Ägypten (2012/2541(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Ägypten, vor allem die Entschließung vom 17. November 2011 zu Ägypten, insbesondere dem Fall des Bloggers Alaa Abd El-Fattah¹,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) von 1966, zu dessen Vertragsparteien Ägypten gehört,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, vom 2. Februar 2012 zu den tragischen Ereignissen in dem Fußballstadion in Ägypten sowie vom 1. Februar 2012 zu dem anhaltend harten Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft in Ägypten,
- unter Hinweis auf das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Ägypten von 2004 und auf den 2007 vereinbarten Aktionsplan,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 10. Oktober 2011 sowie der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. Oktober 2011 zu Ägypten,
- in Kenntnis der gemeinsamen Mitteilung der Kommission und der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen vom 25. Mai 2011 mit dem Titel „Eine neue Antwort auf eine Nachbarschaft im Wandel“,
- unter Hinweis auf die Entwicklung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) seit 2004 und insbesondere auf die Fortschrittsberichte der Kommission über deren Umsetzung,
- in Kenntnis der gemeinsamen Mitteilung der Kommission und der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Europäischen Rat, das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Eine Partnerschaft mit dem südlichen Mittelmeerraum für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand“,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern von 2004, die 2008 aktualisiert wurden,
- gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0518.

- A. in der Erwägung, dass die Situation der NRO in Ägypten sehr beunruhigend ist; in der Erwägung, dass im Oktober 2011 die Einsetzung einer Kommission zur Überprüfung ziviler Einrichtungen und NRO angekündigt wurde, wodurch die gesetzliche Kontrolle ausländischer Finanzierungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen und politischen Stiftungen verschärft werden soll, und infolgedessen eine Anordnung an die Zentralbank erging, alle Banküberweisungen an und von NRO zu überwachen; in der Erwägung, dass am 29. Dezember 2011 die Büros von zehn mit ausländischen Mitteln finanzierten Organisationen durchsucht, diese Organisationen überprüft und anschließend durch den Obersten Rat der Streitkräfte (SCAF) verboten wurden; in der Erwägung, dass die ägyptische Militärregierung am 5. Februar 2012 ankündigte, 19 US-Staatsbürger und 24 weitere Personen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen im Zusammenhang mit der ausländischen Finanzierung von nicht gewinnorientierten, in Ägypten tätigen Organisationen vor Gericht zu stellen; in der Erwägung, dass ägyptische Richter derzeit in angeblichen Fällen illegaler ausländischer Finanzierung von für Demokratie eintretenden NRO und politischen Stiftungen ermitteln und ferner in der Erwägung, dass die Fälle von 44 Angeklagten, darunter 19 US-Bürger, 14 Ägypter, 5 Serben, 2 Deutsche, 2 Libanesen, 1 Jordanier und 1 Palästinenser, vor das Strafgericht in Kairo gebracht und diese Personen angewiesen wurden, das Land nicht zu verlassen;
- B. in der Erwägung, dass die NRO auch angeklagt sind, ohne Genehmigung der Regierung Büros in Ägypten eingerichtet und betrieben zu haben, obwohl die vorschriftsmäßigen Registrierungsanträge dieser Organisationen von den ägyptischen Behörden über fünf Jahre lang nicht bearbeitet wurden; in der Erwägung, dass diese Anklagen den Höhepunkt eines sich immer weiter steigernden rechtlichen Vorgehens gegen nationale und internationale NRO in Ägypten darstellen, ein Vorgehen, das gegen völkerrechtlich verankerte Menschenrechtsnormen verstößt und die Bemühungen untergräbt, demokratische Werte zu fördern und die Menschenrechte zu schützen;
- C. in der Erwägung, dass mindestens 74 Menschen getötet und Hunderte weitere verwundet wurden, nachdem es bei einem Fußballspiel zwischen dem Kairoer Verein Al Ahly und dem örtlichen Verein Al Masr in Port Said zu Zusammenstößen kam;
- D. in der Erwägung, dass sich die Polizei angesichts der Zusammenstöße erstaunlich passiv verhielt; in der Erwägung, dass Wut und Mutmaßungen darüber, dass die Zusammenstöße politisch motiviert gewesen sein und mit Forderungen nach einem Ende der Militärherrschaft zusammenhängen könnten, dazu führten, dass in den Tagen nach den tragischen Ereignissen in dem Fußballstadion auf den Straßen gegen jede Art von militärischer oder sonstiger Diktatur demonstriert wurde, wobei es erneut Tote und Verwundete gab; in der Erwägung, dass die Polizei die Demonstranten nach wie vor mit Tränengas, Schrot und Gummipatronen beschießt;
- E. in der Erwägung, dass der stellvertretende ägyptische Gesundheitsminister Hesham Sheiha die tragischen Ereignisse in dem Fußballstadion als das größte Unglück in der Geschichte des ägyptischen Fußballs bezeichnete; in der Erwägung, dass der Oberste Rat der Streitkräfte Hubschrauber anforderte, um verwundete Mitglieder und Anhänger der auswärtigen Mannschaft in ein Militärkrankenhaus zu transportieren; in der Erwägung, dass Sport insbesondere in Zeiten des Übergangs und der gesellschaftlichen Unruhe eine verbindende Rolle spielen sollte, indem er ein Gefühl von Normalität vermittelt und die Versöhnung zwischen verfeindeten Gemeinschaften einleitet;

- F. in der Erwägung, dass der Erfolg der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der Reformen im Bereich der Menschenrechte, insbesondere der Rechte der Frauen, von der Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Umsetzung der diesbezüglichen politischen Maßnahmen abhängt;
- G. in der Erwägung, dass der Oberste Rat der Streitkräfte eine umstrittene Strategie verfolgt, da das Notstandsgesetz noch nicht vollständig aufgehoben wurde und in Fällen von „rücksichtlosem Verhalten“ – ein Begriff, der vielfältig interpretiert und willkürlich angewandt werden kann – weiterhin gilt; in der Erwägung, dass internationalen und nationalen Organisationen zufolge in den vergangenen zehn Monaten der Militärherrschaft keine Verbesserungen beim Schutz der Menschenrechte in Ägypten erzielt wurden; in der Erwägung, dass Zivilisten nach wie vor vor Militärgerichte gestellt werden und dass Blogger, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger unmittelbarer oder mittelbarer Schikane ausgesetzt sind, was zu zunehmenden Spannungen beiträgt und weitere Proteste der Bevölkerung provoziert; in der Erwägung, dass der Oberste Rat der Streitkräfte den Berichten über sexuelle Übergriffe auf weibliche Demonstrantinnen, einschließlich so genannter „Jungfräulichkeitstests“, Todesdrohungen oder sonstiger Menschenrechtsverletzungen, keine Untersuchungen folgen ließ;
- H. in der Erwägung, dass die Freiheits- und Gerechtigkeitspartei der Muslimbruderschaft bei den zwischen November 2011 und Januar 2012 abgehaltenen Wahlen zur Volksversammlung 47 % und die mehrheitlich aus Salafisten bestehende Nour-Partei 25 % der Stimmen erzielte, wodurch die Zahl der weiblichen Parlamentsmitglieder von 64 auf 8 sank; in der Erwägung, dass im Juni Präsidentschaftswahlen stattfinden sollen; in der Erwägung, dass keine internationale Organisation, auch keine Vertreter der EU, zur Beobachtung der Wahlen eingeladen wurde;
- I. in der Erwägung, dass es wiederholt die Aufhebung des Ausnahmezustands, der seit 1981 in Kraft ist, sowie die Stärkung der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Ägypten gefordert hat; in der Erwägung, dass die Europäische Union ihr Eintreten für Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit wiederholt deutlich gemacht und betont hat, dass es überall in der Welt Aufgabe der Regierungen ist, diese Freiheiten zu garantieren;
1. bringt seine Solidarität mit dem ägyptischen Volk in dieser entscheidenden Zeit des demokratischen Übergangs in dem Land zum Ausdruck; fordert die ägyptischen Behörden auf, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sicherzustellen, einschließlich der Rechte der Frauen, der Religions-, Gewissens- und Gedankenfreiheit, des Schutzes von Minderheiten und der Nichtdiskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, der Presse- und Medienfreiheit, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Redefreiheit, da diese Rechte wesentliche Bestandteile einer tief verwurzelten Demokratie sind;
 2. fordert die sofortige Rücknahme der Strafanzeigen gegen die NRO und die politischen Stiftungen; fordert die ägyptischen Behörden auf sicherzustellen, dass jegliche Ermittlungen gegen einheimische oder ausländische Organisationen der Zivilgesellschaft auf der Grundlage uneingeschränkter Transparenz und Unparteilichkeit sowie unter Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Verfahren und internationalen Normen im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgen; vertritt die Auffassung, dass ihr taktisches

Vorgehen einen schweren Verstoß gegen das Recht auf Vereinigungsfreiheit gemäß Artikel 22 des IPBPR darstellt; fordert die ägyptischen Behörden auf, in enger Abstimmung mit NRO und Menschenrechtsgruppen sowie für Demokratie eintretenden Gruppen ein neues Vereinigungsrecht auf der Grundlage der internationalen Menschenrechtsstandards anzunehmen; bringt seine uneingeschränkte Unterstützung für den geleisteten Einsatz dieser Organisationen und ihre wichtige und hochwertige Arbeit zum Ausdruck, mit der sie die Zivilgesellschaft und das ägyptische Volk unterstützen, um Frieden, Demokratie und Menschenrechte zu fördern;

3. bedauert die hohe Zahl an Todesopfern und Verwundeten in Port Said und spricht den Familien der Opfer sein Beileid aus; fordert eine unabhängige Untersuchung der Vorfälle, die zu dem Unglück geführt haben, und verlangt, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;
4. äußert sich besorgt angesichts von Vorwürfen, die Zusammenstöße seien politisch motiviert gewesen, und fordert die ägyptischen Behörden auf, dringend eine unabhängige Untersuchung der Ereignisse des 1. Februar 2012 einzuleiten;
5. befürwortet nachdrücklich Reformen zur Einführung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und sozialer Gerechtigkeit in Ägypten, was dem Wunsch des ägyptischen Volkes entspricht; wiederholt seine Forderung nach der vollständigen Aufhebung des Ausnahmezustands; hebt erneut hervor, dass eine verantwortungsvolle Staatsführung, die Bekämpfung der Korruption und die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Ägypten von großer Bedeutung sind, fordert klare Informationen über den Prozess der Verfassungsgebung, den dafür geltenden Zeitplan und die dabei angewandten Grundsätze, um sicherzustellen, dass alle verfassungsrechtlichen Bestimmungen integrativ sind und keine Möglichkeit der Diskriminierung von Menschen in der ägyptischen Gesellschaft zulassen; hebt erneut hervor, dass die höchste Macht so bald wie möglich an eine demokratisch gewählte Zivilregierung übergeben werden muss;
6. hebt hervor, dass freie, faire und transparente Wahlen stattfinden müssen, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Behörden, die politischen Parteien und die Zivilbevölkerung Ägyptens weiterhin in ihren Bemühungen zur Erreichung dieses Ziels zu unterstützen; fordert den Obersten Rat der Streitkräfte auf, unabhängige Beobachter zuzulassen, die die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen beobachten und überwachen; fordert die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, die Einsetzung einer Task Force unter Mitwirkung des Europäischen Parlaments zur Unterstützung des demokratischen Übergangsprozesses als Reaktion auf die von den Akteuren des demokratischen Wandels erhobene Forderung zu fordern, insbesondere was die Abhaltung freier und demokratischer Wahlen und den Institutionenaufbau, einschließlich einer unabhängigen Justiz, betrifft;
7. begrüßt die Freilassung der inhaftierten Blogger Alaa Abd El-Fattah und Maikel Nabil Sanad; fordert die ägyptischen Behörden erneut auf, zu gewährleisten, dass Blogger, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger in Ägypten nicht Opfer unmittelbarer oder mittelbarer Schikanen und Einschüchterungen werden; begrüßt die Freilassung politischer Gefangener, weist jedoch erneut darauf hin, dass diese nie vor Militärgerichte hätten gestellt werden dürfen; vertritt die Auffassung, dass die betreffenden Gefangenen daher einen Freispruch anstatt einer Begnadigung hätten erhalten sollen;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der

Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der ägyptischen Regierung zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012 zur Todesstrafe in Japan (2012/2542(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Resolution 63/168 der UN-Vollversammlung, in der die Durchführung der Resolution 62/149 der UN-Vollversammlung vom 18. Dezember 2007 über ein weltweites Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe und für Hinrichtungen gefordert wird,
 - unter Hinweis auf die Resolution 65/206 der UN-Vollversammlung vom 21. Dezember 2010 zu einem Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe,
 - in Kenntnis der EU-Leitlinien zur Todesstrafe,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. September 2007 zu einem weltweiten Moratorium für die Todesstrafe¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juni 2002 zur Abschaffung der Todesstrafe in Japan, Südkorea und Taiwan².
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2010 zum Internationalen Tag gegen die Todesstrafe³,
 - unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, und des Generalsekretärs des Europarats, Thorbjørn Jagland, zum 10. Oktober 2011, dem Europäischen und Internationalen Tag gegen die Todesstrafe;
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Europäischen Union vom 6. April 2011 zur Abschaffung der Todesstrafe, in der Beobachterstaaten des Europarates, darunter Japan, aufgefordert wurden, die Todesstrafe abzuschaffen,
 - unter Hinweis auf das UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Japan 1999 ratifiziert hat,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union vehement dafür einsetzt, auf die weltweite Abschaffung der Todesstrafe hinzuarbeiten, und die weltweite Anerkennung des Grundprinzips des Rechts auf Leben anstrebt;
- B. in der Erwägung, dass 2011 das erste Jahr ohne Hinrichtungen in Japan seit 1992 war; in der Erwägung, dass der neue Justizminister Toshio Ogawa Presseberichten zufolge allerdings angekündigt hat, er gedenke nicht, die vorsichtige Politik seines Vorgängers, Minister

¹ ABl. C 219 E vom 28.8.2008, S. 306.

² ABl. C 261 E vom 30.10.2003, S. 597.

³ ABl. C 371 E vom 20.12.2011, S. 5.

Hiraoka Hideo, fortzusetzen, und werde gegebenenfalls wieder Hinrichtungsbefehle unterzeichnen;

- C. in Erwägung der erheblichen, weltweit im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe erzielten Fortschritte und der zunehmenden Zahl von Ländern, die die Todesstrafe abgeschafft haben;
 - D. in der Erwägung, dass eine offizielle Zusage Japans als führende Demokratie in Asien und wichtiges Mitglied der Völkergemeinschaft im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe nicht nur mit dem internationalen Trend in Einklang stünde, sondern auch weltweit ein gewichtiges Signal setzen würde, dass das Recht auf Leben geachtet und geschützt werden muss;
 - E. in der Erwägung, dass in Japan derzeit 130 zum Tode verurteilte Personen in Todeszellen sitzen;
 - F. in der Erwägung, dass die Häftlinge und ihre Rechtsverteiler erst am Tag der Hinrichtung selbst davon unterrichtet werden und dass die Familien erst im Nachhinein informiert werden, was in Anbetracht der langen, in der Todeszelle verbrachten Jahre als besonders grausam erscheint;
- 1. begrüßt die Tatsache, dass die Beziehungen der EU zu Japan auf einem gemeinsamen Engagement für Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte basieren;
 - 2. begrüßt die Tatsache, dass in Japan seit Juli 2010 keine Hinrichtungen stattgefunden haben und dass 2010 im Justizministerium eine Arbeitsgruppe zum Thema Todesstrafe eingesetzt wurde;
 - 3. appelliert mit Nachdruck an den Justizminister Toshio Ogawa, künftig keinen Hinrichtungsbefehl zu unterzeichnen und die Tätigkeit der Arbeitsgruppe zu unterstützen;
 - 4. fordert Japan auf, seine Bestrebungen im Hinblick auf die Rückkehr zu einem de facto-Moratorium, das von November 1989 bis März 1993 galt, aufrecht zu erhalten und die öffentlichen Behörden, die Mitglieder des Parlaments, die Organisationen der Zivilgesellschaft und die Medien zu ermutigen, eine nationale Diskussion über die Anwendung der Todesstrafe im Land zu führen;
 - 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem UN-Generalsekretär, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie dem Ministerpräsidenten und dem Justizminister Japans und dem japanischen Parlament zu übermitteln.